

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

142. Sitzung (01.02.1845)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

CXXXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der badischen Landstände.

Carlsruhe, den 1. Februar 1845.

In Gegenwart

der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsminister v. Böckh und Hauptmann v. Böckh;

sofern

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Regenauer und Sander.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Beck.

Der Präsident übergibt eine Petition des vormaligen Cameralassistenten Franz Cramer, dormalen in Weingarten, um Unterstützung, welche an die Petitionscommission zum Bericht verwiesen wird.

v. Zytzein bittet hierauf um das Wort und äußert: Ich finde mich durch meine Pflicht zu einem Antrage aufgefordert, betreffend die Verordnung, welche in dem Regierungsblatte vom 27. December 1844, Nr. 35 erschienen ist. Durch dieselbe wird die Organisation eines Staatsraths verkündigt, der nach §. 1 jener Verordnung dem Staatsministerium, als der höchsten Administrativbehörde, coordinirt sein soll. Es ist diese Verordnung von der höchsten Wichtigkeit und je tiefer man in die einzelnen Bestimmungen und in den Geist derselben eindringt, um so bedenklicher erscheint sie. Ich sage bedenklich, weil sie ein schon bestehendes, mit den beiden Kammern vereinbartes Gesetz aufhebt, und zugleich eine neue Richterstelle schafft; weil sie ferner, nach meinem Erachten, die Verantwortlichkeit der Minister, wenn auch nicht geradezu aufhebt, aber doch bedeutend schwächt, und in's Ungewisse zu stellen scheint. Außerdem befinden sich aber noch mehrere

merkwürdige Stellen und Andeutungen in jener Verordnung, die im Zusammenhange derselben noch mehr Gewicht verleihen, und dadurch auch noch als gefährlicher hinstellen. Der Kürze wegen will ich mich aber darauf beschränken, einige wenige der wichtigsten Punkte herauszuheben, um dadurch meine Ansicht zu rechtfertigen daß die Kammer diese Verordnung, als legislatorische Verfügungen enthaltend, reclamiren, oder vielmehr, worauf mein Antrag gehen wird, die zu Aufhebung der provisorischen Gesetze niedergelegte und noch bestehende Commission beauftragen möge, der Kammer über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten. Ich habe gesagt: durch die fragliche Verordnung würde ein schon bestehendes Gesetz aufgehoben. Der §. 3a. verweist die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Civil- und Militärjustizbehörden, Streitigkeiten also darüber, ob in irgend einem Falle die Civil- und Militärgerichtsbarkeit begründet sei, an den Staatsrath zur Entscheidung. Nun ist aber diese Frage schon in einem mit den Kammern und dem Regenten vereinbarten Gesetz entschieden, und zwar in der Weise, daß solche Kompetenzstreitigkeiten, wovon hier die Rede ist,

z. B. zwischen einem Hofgerichte und dem Generalauditorat bei dem Oberhofgericht entschieden werden sollen. Wenn aber in einem constitutionellen Staate irgend ein Gesetz durch die Mitwirkung zweier gesetzgebender Gewalten, nämlich durch beide Kammern und durch die Sanction des Regenten zu Stande gekommen ist, so kann dasselbe nicht durch eine bloße Verordnung, wie hier geschehen ist, sondern lediglich nur im verfassungsmäßigen Wege, also wieder durch die zwei gesetzgebenden Gewalten und die Genehmigung des Regenten aufgehoben werden. Es wird wohl dieser Punkt allein schon die Reclamation der Verordnung begründen, indem die Aufhebung eines Gesetzes, ohne Mitwirkung der Kammern ohne Verletzung der Verfassung nicht geschehen kann. Uebrigens bestimmen mich auch noch andere wichtige Gründe, den von mir angegebenen Antrag zu stellen: So sind z. B. alle übrigen Kompetenzstreitigkeiten an den Staatsrath als entscheidende Behörde gewiesen. Nun ist aber Ihnen allen gewiß genau bekannt, wie wichtig solche Kompetenzstreitigkeiten sind, und wie schwierig die Entscheidung der Frage ist: Ob der Richter oder die Administrativbehörde, welsch' Letztere gewöhnlich sich nicht so strenge an gesetzliche Bestimmungen bindet wie der Richter, sich also freier bewegen kann und eben deswegen leicht zur Willführ geführt wird, das Urtheil zu fällen habe. Eben so bedenklich und schwierig ist, daß jener Staatsrath darüber entscheiden soll, ob der Rechtsgang eingehalten werden solle, oder ob, wie es leider schon mehrmals vorkam, ein von der Gerichtsbehörde erlassenes Urtheil, nicht einmal vollzogen werden dürfe! Ich trage in mir die Ueberzeugung, daß die Schöpfung solcher wichtigen Richterstellen in einem verfassungsmäßigen Staate nicht von der Regierung allein ausgehen könne, sondern hierzu die Mitwirkung der gesetzgebenden Behörden, nämlich der beiden Kammern, nothwendig sei. Es sind ja die Behörden, welche in Administrativsachen und besonders in Administrativjustizsachen urtheilen, oder dieser Staatsrath förmliche Richterstellen, denn sie entscheiden und namentlich der Staatsrath eben so gut über Mein und Dein, wie jede andere Justizbehörde. Manche zu entscheidenden Fälle dürften zuverlässig wichtiger sein, als ein einfacher Proceß.

Die Mitglieder dieser Kammer sind mit allen diesen Verhältnissen viel zu sehr bekannt, als daß es von meiner Seite einer weiteren Ausführung dießfalls bedürfte, und ich erlaube mir deßhalb nur noch zwei Punkte herauszuheben, welche die Kammer gewiß ebenfalls als wichtig erkennen wird. Es ist Dieß die Frage über den Vorrang in den Allmendingenüssen, und die Frage in Betreff der Verpflichtung von Gemeinden, an Grundherren Bürgereinkaufsgelder zu entrichten. Ich muß aber auch, was die fragliche Verordnung betrifft, einige politische Gründe von großer Wichtigkeit vortragen. Es scheint mir höchst bedenklich, daß Mitglieder der Gerichtshöfe bei Staatsverwaltungssachen mit berathen sollen, während sie später nach Erledigung solcher Gegenstände wieder in ihre Gerichtshöfe zurücktreten, und dort, kraft ihrer Stellung, über Fragen entscheiden müssen, die vielleicht sehr nahe mit jenen verwandt oder gar dieselben sind wie diejenigen, worüber sie schon im Staatsrath berathen und sich ausgesprochen haben. Es wird dadurch, wie mir scheint, die Unabhängigkeit der Richter und Gerichte gefährdet, ja selbst die Richter in der Ausübung ihrer Pflichten gehindert werden. Eben so scheint es mir auch bedenklich, daß neben den verantwortlichen Ministern ein berathender Staatsrath bestehen soll, welcher der obersten Staatsbehörde coordinirt ist, und für welchen man vielleicht Unverantwortlichkeit in Anspruch nehmen würde. Dieser berathende Staatsrath kann es ja gerade sein, welcher den verfassungswidrigen Staatsakt, den die Minister contrasignirt haben, dringend angerathen und vertheidigt hat, also als der wahre, intellektuelle Urheber erscheint, der die Minister überstimmt hat und diese sollten dann frei ausgehen. Die Stellung der verantwortlichen Minister wird dadurch offenbar verändert und die Verantwortlichkeit geschwächt.

Ich halte zwar die Mitglieder des Staatsrathes, welche das Concept der verfassungswidrigen Acte unterzeichneten, wie auch den unterzeichneten Referenten ebenfalls so verantwortlich, wie die Minister selbst; aber in solchen Angelegenheiten könnten, wie ich fürchte, diese hochwichtigen Fragen gar leicht in Zweifel gezogen werden.

Was ferner die Ernennung der Staatsräthe aus den Richtercollegien auf eine gewisse Periode betrifft, so kommt

es mir etwas sonderbar vor, daß man gewissermaßen ambulirende Richter creirt, also Männer, die in der Stelle, wo sie so große und wichtige Angelegenheiten erledigen sollen, nicht einmal fest stehen, sondern nach gewissen Landtagsperioden wechseln. Abgesehen aber auch davon, daß diese ambulirenden Staatsräthe viele Ausgaben in Beziehung auf Reisekosten und Zulagen zc. verursachen werden, so glaube ich, daß schon die übrigen von mir angeführten Gründe, besonders die Aufhebung eines schon bestehenden Gesetzes im Wege der Verordnung genügen werden, meinen Antrag zu rechtfertigen, den ich darauf beschränke, „es möchte die Kammer, die für Aufsuchung provisorischer Gesetze noch bestehende Commission beauftragen, über die Sache und meinen Antrag Bericht zu erstatten, damit die Kammer in den Stand gesetzt wird, über meinen Antrag ein Urtheil zu fällen.“

R n a p p: Ich würde dem Antrage des Abg. v. J z s t e i n gerne beitreten, wenn dieser Gegenstand neu wäre. Er ist aber nicht neu, denn wir haben einen Staatsrath, der im Jahre 1822 von der Kammer als zweckmäßig und gut erkannt wurde. Aus dem Regierungsblatt kann man sich überzeugen, daß diese Behörde mittelst Ordonnanz eingeführt, letztere von dem Fürsten unterzeichnet, und von einem verantwortlichen Minister contrasignirt wurde. Hierauf wurde der Staatsrath eingeführt, und bis jetzt wurde schon oft in dieser Kammer selbst eine solche Einrichtung gepriesen. Später ist allerdings durch eine andere Ordonnanz, die jedoch weder von dem Fürsten unterzeichnet, noch von einem Minister contrasignirt war, dieser Staatsrath wieder aufgehoben worden, allein, so viel ich weiß, gelten bei den Gerichten keine solche Ordonnanzen, und haben in ihren Augen keine Gesetzeskraft, der Staatsrath besteht also noch fort. Indessen habe ich nichts dabei zu erinnern, wenn die Commission für die provisorischen Gesetze mit einer Berichterstattung beauftragt wird.

W e l a e r. Ich will auch nichts weiter zur Unterstützung des Antrags des Abg. v. J z s t e i n anführen, da der Redner vor mir keinen entgegengesetzten Antrag stellte und der nicht existirende Staatsrath kein Hinderniß seyn wird, diese wichtige Verordnung wenigstens in so weit zu reclamiren, als darin Bestimmungen enthalten sind, die der ständischen Zu-

stimmung bedürfen. Mag auch diese Verordnung, wie ich zugebe, sehr viel Gutes enthalten, so enthält sie doch jedenfalls auch solche Dinge, wozu wir zuzustimmen haben.

Sodann möchte ich aber auch die Mitglieder der betreffenden Commission auf zwei andere Beifügungen aufmerksam machen und sie bitten, zu untersuchen, ob nicht auch hierdurch sehr wesentlich in die Rechtsverhältnisse der Bürger eingegriffen wird. Ich meine hier einmal die Verordnung über die Vicarien der evangelisch protestantischen Kirche. Das Kirchliche selbst wollen wir der Kirche überlassen und ich will nicht einmal davon sprechen, daß diese Verordnung, wie mir scheint, gar nicht zeitgemäß ist, indem sie den jungen Männern verbietet, selbst in einer kleinen Privatgesellschaft, sich durch einen fröhlichen Tanz zu erheitern. Es scheint mir eine solche Sagung finsternen Standpunkten anzugehören, von denen der Gründer des Protestantismus, Luther, nichts wußte. Ich bedauere zwar, daß man in solche Dinge zurück fällt, allein es wird Dieß doch kein Gegenstand für unsere Commission seyn. Dagegen enthält diese Verordnung eine andere Bestimmung, die tief in die Rechtsverhältnisse der Staatsgesellschaft eingreift. Diese Verordnung, denken Sie, meine Herren, verbietet diesen Geistlichen, unter Androhung von Beförderung und Nichtbeförderung, sich irgend wie in die Politik zu mischen. Wer hätte, wenn man Luther, Calvin und Zwingli, und den Geist des Christenthums überhaupt in's Auge faßt, denken können, daß es Jemand einfallen sollte zu sagen, der Geistliche dürfe nicht an den höchsten Interessen seiner Mitbürger, die auf ihr Wohl den meisten Einfluß haben können, und nicht an dem brüderlichen Gemeinwesen Theil nehmen? Unsere eigene Verfassung ruft Geistliche in die Kammer, und alle protestantischen Staaten, wie z. B. England, haben auch Geistliche in der Kammer; leider wird Dieß aber mit einem andern Satz, oder mit der grundsätzlichen Interpretation des Satzes, seid unterthan der Obrigkeit, in Verbindung gebracht, indem man in denselben den Sinn legt, daß diese Männer Knechte des Despotismus seien. Nun ist es aber doch gewiß für die Gesetzgebung wichtig, daß man die Glieder eines ganzen hochachtbaren Standes nicht zu Dienern des Absolutismus macht und ihnen die Theilnahme an dem brüderlichen Gemeinwesen verbietet, während sie doch hier-

durch der Tugend und Sittlichkeit der Bürger Vorschub leisten können. Müssen ja doch die Geistlichen die Ehe, dieses wichtigste Institut im Staate, unmittelbar einsegnen, und sollen sich nicht einmal um die gesellschaftlichen Verhältnisse kümmern dürfen? Es mag Dies ein Irrthum sein, der seine Entstehung einer unglücklichen Stunde verdankt, allein er muß aus unseren Verordnungen entfernt werden.

Die zweite Verordnung, die ich meine, ist verwandten Inhalts und greift auch in die bürgerlichen Verhältnisse ein, indem sie den Eid der Schullehrer betrifft. In dieser Verordnung herrscht, ohne Zweifel nicht zufällig, sondern absichtlich, eine merkwürdige Differenz gegenüber von dem Eide, der den Lehrern an den Mittelschulen zu schwören vorgeschrieben ist. Hier heißt es nämlich, sie seien verpflichtet, den Gesetzen zu gehorchen, und sie sind somit auf die Gesetze angewiesen, während sie dort nicht auf die Gesetze angewiesen sind, also, wie es scheint, ihren Vorgesetzten unbedingt gehorsam seyn sollen. Es kann Dies zwar die Absicht in unserem Staate seyn, allein zwei Eidesformeln, so ungleich abgefaßt, sind jedenfalls unangemessen. Es sind noch andere Momente in jener Verordnung enthalten, worauf ich jedoch nicht tiefer eingehen, sondern mich nur auf die Bitte beschränken will, es möchte die Commission erwägen, ob nicht durch diese Bestimmungen wesentlich in die Rechtsverhältnisse der Staatsbürger eingegriffen werde.

Böhme. Die Commission zur Prüfung der Verordnungen, die in den Bereich der Gesetzgebung einschlagen, ist bei diesem Landtage gerade so verfahren wie früher. Sie hat ihre Sitzungen im Februar v. J. gehalten und konnte also natürlich auch nur diejenigen Verordnungen ihrer Prüfung unterwerfen, die damals erschienen waren. Es wird sich daher jetzt fragen, ob jene Commission sich nur speciell mit derselben Verordnung, die der Abg. v. Jzstein zur Sprache gebracht hat, beschäftigen, oder ob sich ihre Aufgabe im Allgemeinen auf alle diejenigen Verordnungen ausdehnen soll, die im Laufe dieses Landtags, also im ganzen vorigen Jahre, erschienen sind. Ist Dies der Fall, so wird die Commission ihre Arbeiten wieder beginnen und sobald es möglich ist, der Kammer darüber Bericht erstatten; sie wird dann auch diejenigen Verordnungen, deren der Herr Abg. Welcker erwähnt hat, ihrer näheren Prüfung unterwerfen.

Die Kammer mag in dieser Hinsicht beschließen, was sie für gut findet, allein bis jetzt wurde es so gehalten, daß wenn die Commission ihre Arbeit vollendet hatte, diejenigen Verordnungen, die später noch erschienen sind, der Prüfung des nächsten Landtages überlassen blieben.

Welcker: Die Commission besteht noch, und hat ohnehin noch einen Bericht an die Kammer zu erstatten, auch war es die Uebung, daß die Mitglieder der Commission selbst solche während des Landtags erschienene Verordnungen zur Sprache brachten, wobei es jedoch der Kammer überlassen blieb, darauf näher einzugehen oder nicht. Sollte ein Bedenken dagegen obwalten, daß die Commission auch auf die von mir bezeichneten Verordnungen ihr Augenmerk richte, so betrachte ich Dies als Antrag, und bitte die Kammer, hierüber zu beschließen.

Präsident: Wenn nichts dagegen erinnert wird, so sehe ich es als beschlossen an, daß die Commission für die provisorischen Gesetze über die von den Abg. v. Jzstein und Welcker angeführten Verordnungen Bericht erstatten möge.

Es erhebt sich hiergegen keine Einwendung, womit dieser Gegenstand verlassen wird.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des (auf Seite 291 — 294 des 13. Beilagenhefts abgedruckten) Berichts der Budgetcommission über den Gesetzesentwurf, den Bau einer Friedenscaserne für ein Infanterieregiment in der Bundesfestung Rastatt und die zu diesem Zwecke in das außerordentliche Budget aufzunehmende Summe betreffend.

Die Commission stellt den Antrag:

„Die Kammer wolle aus den Einnahmeüberschüssen der Budgetjahre 1844 und 1845, wie sie der Art 8. des mit den Ständen bereits vereinbarten und veröffentlichten Finanzgesetzes vom 3. August 1844 berechnet, die Summe von 100,000 fl. für das Jahr 1845 zum Beginnen des Baues einer Friedenscaserne in der Bundesfestung Rastatt bewilligen.“

Nach eröffneter Discussion äußert:

Hauptmann von Böckh: Hochgeehrte Herren! Ihre verehrliche Budgetcommission schlägt Ihnen vor, statt der

von der Regierung für den Bau einer Friedenscaserne in Rastatt verlangten 150,000 fl. nur 100,000 fl. zu bewilligen, und es handelt sich daher nur besonders darum, zu erörtern, ob 100,000 fl. genügen oder ob 150,000 fl. erforderlich sind.

Ihre Commission behauptet das Eine, die Regierung das Andere; Ihre Commission sagt freilich, es seien voriges Jahr für zwei Jahre nur 100,000 fl. verlangt worden, warum sollen diese nun für ein Jahr nicht einmal genügen, sondern 150,000 fl. erforderlich sein.

Diese Sache ist sehr einfach, das Kriegsministerium hat in der Aufstellung seines außerordentlichen Budgets 200,000 fl. angefordert, das hohe Staatsministerium hat diese Forderung auf 100,000 fl. zurückgeführt, das Kriegsministerium stellte zwar damals schon die Behauptung auf, es würde erforderlich sein, daß die Caserne im Jahr 1846 fertig werde, allein es hatte damals die bündigen Beweise über den Fortgang des Festungsbaus und die unbedingten Nothwendigkeit der Vollendung nicht so in Händen, wie nun, wo der Festungsbau-Director den Zeitpunkt genau angibt, wann die Festung in verteidigungsfähigem Zustand sich befindet.

Bei der Untersuchung der Dringlichkeit des Baues wurde nun auch nochmals genau erwogen, welche Mittel zu dem Casernenbau im ersten Jahr erforderlich wären, wobei sich die Summe von 150,000 fl. als Minimum ergab, und darnach in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen wurde.

Ihrer verehrlichen Budgetcommission scheint es nun kaum möglich, in einem Baujahr mehr als 100,000 fl. an dieser Caserne zu verbauen. Die Erfahrung und die Kostenüberschläge, welche sich in den Händen Ihrer Commission befinden, werden mir es leicht machen, zu erweisen, daß Ihre Commission sich hier täuschte.

Die Caserne soll 1846 bis zum Beziehen fertig werden, sie muß also 1845 noch unter Dach gebracht werden; daß dieses möglich, beweisen Ihnen die neueren Militärbauten, die Reitercaserne und das Hospital dahier, und es fragt sich also nur noch, was dieses kosten wird.

Maurerarbeit	69,000 fl.	=	138,000 fl.	=	. 75,000 fl.
Steinbauarbeit	11,800 fl.	=	23,600 fl.	=	davon 17,000 fl.
Zimmermannsarbeit	40,800 fl.	=	41,600 fl.	=	60,000 fl.
Bauplatz				6.000 fl.
					zusammen 158,000 fl.

so dürfte damit nachgewiesen sein, daß 150,000 fl. für den Bau im ersten Jahre erforderlich sind, und daß kein Zweifel über die Verwendbarkeit dieser Summe bestehen kann.

Auch darin irt Ihre verehrliche Commission, wenn sie glaubt, daß es wegen der Festungsbauten an der erforderlichen Anzahl Arbeiter fehlen werde. Je mehr gebaut wird, desto mehr Arbeiter, wenn nur einmal der Zug an einen solchen Ort begonnen hat.

Der Redner erwähnt noch, daß die Räume im Schloß, wie früher schon berichtet, alle benützt seien; daß der Festungsbau zu den wichtigsten gegenwärtigen Unternehmungen im Staate gehöre, daß man daher die Bedürfnisse zu demselben vorzugsweise berücksichtigen müsse; er macht darauf aufmerksam, daß wenn nur 100,000 fl. anstatt 150,000 fl. bewilligt werden sollten, der Bau unbedeckt Jahr und Tag stehen bleiben müsse, was von den nachtheiligsten Folgen sein müsse, und schließt, indem er die Hoffnung ausdrückt, die Kammer werde 150,000 fl. bewilligen.

Staatsminister v. Böckh: Der Herr Commissär des Kriegsministeriums hat in einer ausführlichen Rede nachzuweisen gesucht, daß die Forderung der Regierung von 150,000 fl. eine nothwendige sei.

Wenn ich mir erlaube, ebenfalls über diesen Gegenstand zu sprechen, so geschieht es in der Absicht, die Discussion abzukürzen.

Ich will Ihnen zeigen, daß es sich bei diesem Streite nahezu um Nichts handelt. Bei der Vorlage des Finanzgesetzes habe ich die Ehre gehabt, Ihnen zu bemerken, daß es sich in dieser Sache um die Erfüllung einer Bundespflicht, von einer Ausgabe handle, die die Regierung machen müsse und wozu die Stände die Mittel nicht verweigern können.

Wie in allen Vorkommenheiten war es mir auch in dieser Sache eine Angelegenheit, wo möglich im Einver-

ständniß mit den Ständen zu handeln, wo möglich eine Vereinbarung mit ihnen darüber zu treffen. Ich habe Ihnen damals die Zusicherung gegeben, die Regierung werde den Gegenstand nochmals einer näheren Prüfung unterwerfen, und ihnen das Resultat seiner Zeit mittheilen.

Diese nochmalige Prüfung hat statt, und die Resultate sind Ihnen vorgelegt worden.

Ungeachtet nun aber dieses geschah, so ist doch ihre verehrliche Commission mit dem Vorschlag der Regierung abermals nicht einverstanden. Die Regierung fordert 150,000 fl., während Ihre verehrliche Commission glaubt, 100,000 fl. könnten genügen. Es fragt sich, wer Recht hat?

Für die Ansicht Ihrer Commission spricht die frühere Vorlage der Regierung. Sie hat am 24. Januar 1844 nur 100,000 fl. zum Bau der Caserne in Rastatt für die Budgetperiode gefordert, und mit Recht kann nun Ihre Commission fragen, warum jetzt 150,000 fl. gefordert werden.

Vor allen Dingen, meine Herren, muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß es sich hier überall um keinen Mehraufwand für die Rastatter Caserne handelt. Es sind dafür 300,000 fl. gefordert worden, und es werden auch jetzt nur 300,000 fl. gefordert. Es handelt sich bloß davon, ob von diesen 300,000 fl. im Jahr 1845 150,000 fl. und im Jahr 1846 150,000 fl. oder ob im Jahr 1845 100,000 fl. und im Jahr 1846 200,000 fl. bezahlt werden sollen. Ja es handelt sich noch um viel weniger, nämlich davon, ob 50,000 fl. vor dem 1. Januar 1846, oder nach dem 1. Januar 1846 bezahlt werden sollen? In Beziehung auf die Kasse ist es ganz gleichgültig. Die Gelder zu diesem Bau liegen in Reserve und bleiben da liegen, und es fragt sich also nur, ob es in anderer Beziehung vortheilhafter ist 50,000 fl. vor dem 1. Januar 1846, oder vortheilhafter sie nach dem 1. Januar 1846 auszugeben. Die Caserne muß im Winter 1846 beziehbar seyn; dieß ist ein fester Satz; die Regierung ist hierzu verpflichtet, und wenn sie auch nicht dazu verpflichtet wäre, so müßte sie in unserem eigenen Interesse dafür sorgen. Wir genießen zwar jetzt den goldenen Frieden, allein wir wissen nicht was Zufälle bringen können. Im eigenen Interesse müssen wir das Unfrige thun, daß Rastatt bald möglich wenigstens gegen einen Handstreich gesichert ist; es wird Ende 1846

dagegen gesichert seyn. Nach der Erklärung der Festungsbaudirection wird Rastatt Ende 1846 sturmfrei seyn; es ist gesichert, wenn sich in diesem Zeitpunkt auch die Friedensgarnison daselbst befindet. Für die Kasse ist es, wie ich schon bemerkte, ganz gleichgültig, ob der Bau nach dem Vorschlag der Regierung oder nach dem Vorschlag der Commission vor sich geht. Vortheilhafter würde es aber seyn, wenn das Erstere der Fall wäre. Wenn die Caserne im Winter 1846 beziehbar werden sollte, so muß sie im Jahr 1845 unter Dach gebracht werden. Geschieht dieß nicht, und läßt man sie im Spätjahr und Winter dachlos stehen, so kann erst im späten Frühjahr mit den Arbeiten begonnen werden, und man läuft Gefahr, für alle Zeiten eine ungeeignete Caserne zu haben, weil die Mauern nicht gehörig ausgetrocknet sind. In dieser Hinsicht ist es also vortheilhaft, daß das Gebäude unter Dach kommt. Um es aber unter Dach zu bringen, sind, wenn man die Handwerksleute unaufgehalten bezahlen will, wenigstens 150,000 fl. nothwendig. Jeder Sachverständige, der weiß, daß das ganze Gebäude nur 300,000 fl. kosten sollte, wird erklären, das Kriegsministerium habe eher zu wenig als zu viel gefordert, um seinen Zweck zu erreichen. Die Regierung wird also darauf dringen, und muß pflichtmäßig darauf dringen, daß das Gebäude unter Dach kommt. Man kann es auch mit 100,000 fl. unter Dach bringen, man muß bei den Accorden nur vorsehen, daß die Handwerksleute nicht vor dem 1. Januar 1846, sondern erst nach diesem Termin vollständig bezahlt werden. Dieß ist jedoch nicht vortheilhaft, denn Jeder, der baut, wird Ihnen sagen, daß er wohlfeiler baut, wenn er gleich bezahlt, als wenn er die Bezahlung, nachdem die Handwerksleute fertig sind, noch weiter hinaus schiebt.

Es ist also klar, daß der Bau im Jahr 1846 vollendet seyn muß; klar ist ferner, daß er, wenn Dieß geschehen soll, im Jahr 1845 unter Dach kommen muß; klar ist auch, daß es für die Kasse ganz gleichgültig ist, ob 50,000 fl. mehr im Jahr 1845 oder 1846 bezahlt werden; klar ist endlich, daß es vortheilhafter für die Kasse und das Interesse des Staates ist, wenn man prompt, wenn man Alles schon im Jahr 1845 bezahlt.

Ich wünsche, meine Herren, daß Sie unter diesen Um-

ständen, dem Antrag der Regierung, der den Verhältnissen so sehr angemessen ist, mit dem gar keine Nachteile sondern nur Vortheile verbunden sind, ihm auch ihre Zustimmung geben möchten.

Nochmals komme ich aber darauf zurück, daß Ihre verehrliche Commission wohl Recht hatte, zu sagen, warum man denn im Jahr 1845 nur 100,000 fl. gefordert habe. Ich muß in dieser Beziehung das Kriegsministerium entschuldigen. Dieses Ministerium hatte bei der Vorlage des außerordentlichen Budgets, nicht bloß 100,000 fl. und nicht bloß 150,000 fl., sondern 200,000 fl. gefordert; allein sämtliche Ausgaben des außerordentlichen Budgets beliefen sich damals so hoch, daß ich mich veranlaßt sah eine Hauptreduction vorzuschlagen, die zum Theil die Hälfte der Ausgaben umfaßte. Das außerordentliche Budget wurde um mehr als eine Million herabgesetzt. Bei dieser Operation bin ich etwas summarisch zu Werk gegangen; so wurden bei vielen Budgets 100,000 fl. auf ein Mal gestrichen. Das Kriegsministerium theilt dieses Schicksal. Ich war die Ursache, daß in das Budget des Kriegsministeriums nur 100,000 fl. statt der 200,000 fl. aufgenommen wurden, die es gefordert hatte. Damals, 1843, war aber das Staatsministerium noch nicht in der Kenntniß der Verhältnisse, in die es später kam. Es wußte nicht so ausführlich, welche Nachteile damit verbunden sind, wenn nicht in einem Jahr das Gebäude unter Dach kommt, ja wir wußten noch gar nicht, daß die Kaserne mit voller Bestimmtheit im Jahr 1846 beziehbar seyn müsse.

Ich wiederhole meinen Antrag, den Vorschlag der Regierung zu genehmigen, damit wir auch in dieser Sache wie bei dem ordentlichen Budget einverständlich handeln, und uns nicht über Gegenstände entzweien, die des Streites nicht werth sind.

Sch a a f f: Wenn es sich auch hier von der Erfüllung einer Bundespflicht handelt, so war es doch Obliegenheit der Commission, genau zu erwägen und einer sorgfältigen Erörterung und Prüfung zu unterwerfen, ob es jetzt schon an der Zeit ist, dieser Bundespflicht zu genügen, mit andern Worten, ob diese Bundespflicht jetzt schon wirklich vorliegt oder vollziehbar ist, und ob die Regierung in ihrer Anforderung dasjenige Maas nicht überschritten hat,

welches nothwendig ist, um der Bundespflicht in ihrem ganzen Umfang zu genügen. Die Budgetcommission kam nun in Verfolg ihrer Erörterung zu der Ueberzeugung, daß der Bau jetzt begonnen werden müsse, indem er im Spätjahr 1846 in der Weise vollendet sein muß, daß er bezogen werden kann. Die Budgetcommission kam ferner zu der Ueberzeugung, daß die Regierung nicht mehr Mittel forderte, als nothwendig sind, um der Bundespflicht zu genügen. Die Commission fand mit andern Worten, an dem Plan und Kostenüberschlag, die ihr vorgelegt worden sind, nichts zu erinuern. Sobald aber die Commission zu dieser Ueberzeugung gelangt war, mußte sie natürlich auch die nothwendigen Mittel für den Bauaufwand gewähren und war nur darüber im Zweifel, wie sich diese Mittel auf die noch laufende und die folgende Finanzperiode vertheilen, woher es dann auch kam, daß die Commission in ihrer Mehrheit nur 100,000 fl. bewilligen wollte, indem sie annahm, es sei gar nicht möglich, im laufenden Budgetjahr noch mehr als 100,000 fl. zu verbauen. Nachdem nun aber die Regierungskommission, besonders der Herr Commissär des Kriegsministeriums, mit Zahlen nachgewiesen hat, daß in diesem Jahre noch 150,000 fl. verbaut werden müssen, wenn die Kaserne unter Dach gebracht werden soll, und nachdem wir Beispiele vor Augen haben, wie schnell die Militärverwaltung zu bauen versteht, woran übrigens auch der Herr Regierungskommissär erinnert hat, so kann ich meines Theils wenigstens nicht mehr bei dem Satz von 100,000 fl. stehen bleiben, sondern trage darauf an, 150,000 fl. zu bewilligen, wobei ich mich im Allgemeinen auf die Darstellung der beiden Herrn Regierungskommissäre beziehe, und nur noch eines Bedenkens erwähne, welches die Commission gleichfalls bei ihrem Beschluß geleitet hat, nicht mehr zu bewilligen, als in diesem Jahre noch absolut verausgabt werden kann und muß. Dieses Bedenken besteht darin, daß man mit den nothwendigen Deckungsmitteln öconomisiren wollte. Wenn die Commission 150,000 fl. bewilligt, so vermindern sich damit die Deckungsmittel oder die vorhandenen Ueberschüsse um eben so viel, und es können 150,000 fl. nicht anders wohin verwendet werden, wenn man sie für den Kasernenbau braucht. Die Commission hatte besonders das Be-

denken, daß schon genehmigte Bauten, und zwischen der Regierung und den Ständen vereinbarte Ausgaben. Dazu die noch in dieser Budgetperiode gemacht werden sollen, am Ende unterbleiben müßten, weil es an den nothwendigen Deckungsmitteln fehle. Man hatte hier hauptsächlich die bewilligten Straßenbauten im Auge, allein es wird ohne Zweifel von dem Herrn Ministerpräsidenten die beruhigende Zusicherung gegeben werden, daß durch die Bewilligung von 150,000 fl. für den Kasernenbau den Deckungsmitteln, die vorhanden sein müssen, den schon genehmigten anderen Unternehmungen, besonders genehmigte Straßenbauten auszuführen, nichts entzogen werde.

Staatsminister v. Böckh: Was den letzten Punkt betrifft, so kann ich die gewünschte Zusicherung in vollem Maße geben, indem ich erstens bemerke, daß es sich nicht um 150,000 fl. sondern nur um 50,000 fl. handelt; zweitens, daß die Mittel zu allen budgetmäßigen außerordentlichen Ausgaben der Periode 1844 und 1845 vorhanden sind; drittens, daß wir einen Ueberschuß von mehr als 1,800,000 fl. haben, um die außerordentlichen Ausgaben des nächsten Budgets zu decken. Ich kann deshalb auch nur wiederholen, daß die Sache für die Cassé ganz gleichgültig ist.

Sch a a f i bemerkt, daß die Erklärung des Hrn. Ministerpräsidenten eine sehr erfreuliche sey.

M a t h y: Wir haben hier einen Beweis, daß man nicht immer spart, wenn man Ausgaben verschieben will, daß man namentlich dann nicht spart, wenn man später mehr bewilligen muß, als man Anfangs verweigert hat. Hätten wir bei der Berathung des außerordentlichen Budgets die 100,000 fl. bewilligt, die verlangt waren, so wären wir jetzt nicht in der Lage, aufgefordert zu seyn, 150,000 fl. zu bewilligen. Den Fehler, den wir gemacht haben, theilt übrigens das Staatsministerium mit uns, denn wir haben gehört, daß der Herr Präsident denselben auseinander gesetzt hat, wie er es war, der die Anforderungen für außerordentliche Ausgaben reducirt, und ich zweifle nicht, daß wenn damals die Kammer 100,000 fl. bewilligt hätte, der Herr Präsident des Staatsministeriums dem Kriegsministerium gegenüber, darauf gehalten haben würde, daß nicht mehr verwendet worden wäre, und die Gründe dafür mit

demselben Scharfsinn auseinander gesetzt hätte, womit er uns heute bewiesen hat, daß 150,000 fl. nothwendig sind. Nach der Ausführung, die wir von dem Herrn Kriegsministerial-Commissär vernommen haben, ist jedoch die Forderung von 150,000 fl. offenbar zu gering, denn wenn die Summe reichen soll, um das Gebäude unter Dach zu bringen, und wenn, wie ich glaube, richtig ist, daß die Kosten für diejenige Ausführung, bis daß das Gebäude unter Dach steht, besonders bei einem Kasernenbau, bedeutender sind, als der Aufwand für die innere Einrichtung, so müßte offenbar mehr als die Hälfte der ganzen Summe, also mehr als 150,000 fl., in Anforderung gebracht werden, um Dasjenige auszuführen, was man behauptet, im Jahre 1845 ausführen zu müssen. Kann man sich nun hierin reduciren, so wird man auch, wenn man ernstlich will, wohl das thun können, was geschehen wäre, wenn die Kammer früher 100,000 fl. bewilligt hätte, d. h. man wird auch mit 100,000 fl. das thun können, was in dieser Periode nothwendig ist. Der Hr. Präsident des Staatsministeriums hat uns auseinandergelegt, daß es sich hier eigentlich um gar nichts, nämlich nur von einer Frage der Zeit, und am Ende nur von einem Unterschied weniger Tage in der Zahlung handle. Der Hr. Redner vor mir hat dagegen bereits das Bedenken geäußert, welches die Commission bestimmt hat, bei 100,000 fl. stehen zu bleiben, das Bedenken nämlich, daß um so viel mehr für diesen Bau gefordert werde, um eben so viel weniger für andere nützliche Ausgaben verwendet werden. Wir hören zwar von dem Hrn. Präsidenten des Staatsministeriums, daß Dies nicht der Fall seyn werde, und ich glaube auch, daß diese Zusicherung ernstlich gemeint ist; allein bei der Ausführung ergibt sich doch von selbst und es liegt in der Natur der Sache, daß Das, was für einen Zweck mehr aufgeht, für einen andern weniger verwendet wird. Ueberschüsse mögen allerdings da seyn, allein es wartet auch eine Masse von Forderungen auf diese Ueberschüsse und man wird sie nicht schmälern wollen, um im Stande zu seyn, jene Forderungen zu befriedigen. Ich erinnere nur an Dasjenige, was an außerordentlichen Ausgaben nothwendig seyn wird für Gebäude in Folge der Trennung der Justiz von der Administration und der neuen Gerichtsverfassung

und in einigen Tagen werden wir über einen außerordentlichen Credit von 250,000 fl. berathen, um nur mit den Gebäuden für die Bezirksstrafgerichte beginnen zu können. Auch diese Summe wird von den Ueberschüssen abgehen, von denen der Hr. Präsident des Staatsministeriums gesprochen hat, und in solcher Lage der Dinge, Angesichts der großen Ansprüche, die an die Ueberschüsse gemacht werden und der großen Leistungen, die auf ein halbes Jahrhundert hinaus dem Staat durch die Kosten der Eisenbahn aufgeladen werden, wird man wohl nicht geneigt seyn, von den Ueberschüssen mehr weg zu nehmen, als durchaus nothwendig ist. Wir würden dann die Erscheinung sehen, die sich auf jedem Landtage gezeigt hat, allein in größerem Maße würden wir sie sehen, daß an Strafen und solchen Verwendungen, die nützlicher sind, als der Aufwand für das Militär, Dasjenige abgebrochen wird, was dorthin verwendet werden muß. Es zeigt sich mit einem Wort hier wiederum der nachtheilige Einfluß des Militäraufwandes auf die übrigen ökonomischen Verhältnisse des Landes. Können wir diese Sache nicht ändern, und ist es Bundespflicht, ja können wir mit diesem Aufwande auch nicht eine vollständige militärische Einrichtung erhalten, in welchem Falle ich demselben gerne beistimmen würde, so lassen Sie uns doch unseren Standpunkt nicht verkennen, und nicht dazu beitragen, daß mehr als durchaus nothwendig ist, mehr als selbst das Staatsministerium gefordert hat verwendet und hierdurch andere nützliche Ausgaben beeinträchtigt werden.

Staatsminister v. Böckh: Ich habe die scharfsinnige Rede des Hrn. Abg. Mathy mit Vergnügen gehört, kann aber demselben doch nicht beistimmen; er bemerkte: wenn man vor dem Schlusse des Finanzgesetzes 100,000 fl. bewilligt hätte, jetzt 50,000 fl. sparen würde, indem er annahm, ich würde dem Kriegsministerium ganz gewiß gesagt haben, 100,000 fl. habe es gefordert, 100,000 fl. erhalte es, keinen Kreuzer mehr, die Verhältnisse möchten seyn, welche sie wollen; das hätte ich aber gewiß nicht gesagt. Ich weiß zu gut, was unter den Crediten verstanden wird, als daß ich glauben könnte, es sei damit gar nichts als eine Geldsumme ausgesprochen. Unsere Anträge und Ihre Bewilligungen gehen dahin, daß ge-

wisse Zwecke erreicht werden sollen, und wenn diese Zwecke erreicht werden müssen, sollten sie auch mehr als die dafür bewilligte Geldsumme betragen, ist ihre Erreichung zugleich schlechthin nothwendig, so bin ich immer der Meinung, daß das Staatsministerium nicht nur ermächtigt ist, dieses Mehr anzuweisen, um die Zwecke, die Sie genehmigt haben, zu erreichen, sondern daß es im Interesse des Landes sogar dazu verpflichtet ist. Wir sagen z. B., es soll dieser oder jener Wasserbau hergestellt werden; es werden Ueberschläge gemacht und hiernach kostet derselbe 100,000 fl. Bei näherer Untersuchung der Sache ergibt sich aber, daß er nicht bloß 100,000 fl., sondern 150,000 fl. kostet; es zeigt sich zugleich, daß wenn man diese 150,000 fl. nicht verwendet, nicht nur der Zweck nicht erreicht, sondern große Nachtheile für das Land entstehen würden. Ich würde das Staatsministerium bedauern, wenn es nicht den Muth hätte, in diesem Falle Das zu verwenden, was Sie durch Zustimmung zur Ausgabe von 100,000 fl. selbst verwendet haben wollten. Sie wollen den Zweck erreicht haben, und der Zweck, als nothwendig erkannt, mußte auch erreicht werden, damit entsprechen wir dem Votum der Kammer und nicht bloß dadurch, daß man sich fest und mechanisch an eine Summe hält. Ein solcher Fall liegt hier vor und ich würde als Finanzminister unbedenklich diese 150,000 fl. angewiesen haben. Ja, ich erkläre Ihnen sogar, daß wenn mehr als 150,000 fl. nothwendig sind, um die Kaserne unter Dach zu bringen, ich es auf meine Verantwortlichkeit nehme, die ganze Summe, die zu Erreichung dieses Zweckes nothwendig ist, auf die Staatskasse anweisen zu lassen.

Mathy: Der Herr Präsident des Staatsministeriums weiß wohl, daß unsere Ansichten über den Credit nicht verschieden sind, und er hat mich auch nicht widerlegt. Ich bin nicht Derjenige, der glaubt, daß wenn die Kammer einen Credit bewilligt, dieser bis auf den letzten Kreuzer verwendet werden solle, sondern der Zweck ist die Hauptsache. Die Regierung wird aber so verfahren, wir mögen 150,000 fl. oder 100,000 fl. bewilligen. Zeigt sich, daß zur Erreichung des Zweckes 156,000 fl. nothwendig sind, so wird die Regierung sie verwenden, allein je reichlicher die Mittel zu Gebot stehen, desto weniger vorsichtig und

sparfam wird verfahren, und ziehen wir die Gränze etwas enger, so wird man auch mit weniger auskommen.

Staatsminister v. Böckh: Es ist wahrscheinlich, daß 150,000 fl. nothwendig sind, ja vielleicht noch etwas mehr. Wenn von Bewilligung einer Summe die Rede ist, so muß man immer diejenige bewilligen, die man für wahrscheinlich braucht. Ich erkläre Ihnen aber ganz offen und frei, daß wenn Sie auch nur 100,000 fl. bewilligen, doch das nämliche geschehen wird, was geschieht, wenn Sie 150,000 fl. bewilligen.

Förger: Als Mitglied der Budgetcommission habe ich daselbst seiner Zeit allerdings bestätigt, daß die Baumaterialien, und besonders die Steine, seit einem Jahre bedeutend im Preis gefallen seien, und meine Absicht war dabei keine andere, als die Bedenklichkeit zu beseitigen, die die Kammer bei Berathung des außerordentlichen Budgets äußerte, daß man nämlich den Casernenbau so lange als möglich verschieben solle, weil durch den Bedarf der ungeheuer vielen Baumaterialien für den Festungsbau die Preise derselben sehr hoch gesteigert seien, und durch neue Bauwesen vielleicht noch höher gesteigert werden würden. Ich war auch in der Commission der Ansicht, daß 100,000 Gulden in dem laufenden Jahr zu dem Bau der Caserne reichen werden; allein nach der Ausführung des Herrn Regierungs-Commissärs, wonach der Bau in diesem Jahre noch unter Dach kommen sollte, und nicht nur 150,000, sondern 158,000 Gulden nothwendig seien, hat sich meine Ansicht geändert. Es wäre kein kluger Baumeister, der, wenn er einen Bau unternimmt, und in demselben Jahre noch unter Dach bringen kann, Dieß nicht thun würde. Es kommt nicht nur in Betracht, daß mit der Fortsetzung des Bauwesens im Frühjahr später begonnen werden kann, sondern es verliert auch das Mauerwerk außerordentlich viel, wenn es den Winter hindurch im Freien steht. Ich unterstütze also nunmehr den Antrag des Abg. Schaaff, auf Bewilligung von 150,000 Gulden.

Kettig unterstützt ebenfalls den Schaaff'schen Antrag.

Hauptmann v. Böckh: Wenn Zweifel darüber obwalten, ob das Kriegsministerium mit 150,000 Gulden den Bau so weit fördern könne, als man beabsichtigt, so muß ich allerdings zugeben, daß ein solcher Zweifel nicht ganz un-

gegründet ist. Wenn man nämlich den wirklichen Aufwand in's Auge faßt, den dieser Bau verursachen wird, so wird der in Frage stehende Theil allerdings etwas mehr als 150,000 Gulden kosten. Es wird Ihnen aber auch wohl bekannt seyn, daß bei allen Bauten, die wenigstens von dem Kriegsministerium in Accord gegeben werden, niemals die ganze Summe ausbezahlt wird, so lange nicht die ganze Arbeit gestellt und der Bau vollendet ist. Es wird immer zur Sicherstellung des meistermäßigen Fortbaus ein gewisser Rückhalt im Accord bedungen, und Dieß wird auch hier der Fall seyn, unter welcher Voraussetzung dann auch 150,000 Gulden reichen werden. Es ist ferner allerdings richtig, daß bei Casernenbauten die innere Ausstattung im Verhältniß zu Civilbauten keinen solchen Aufwand verursacht, wie bei letzteren. Es kommt aber darauf an, was man unter dem äußeren und ersten Bau bis unter das Dach versteht. Nach der Ansicht des Kriegsministeriums ist darunter nichts verstanden, als die vier Mauern und das Dach. Das Ausmauern der innern Zimmer und die Treppen sind dem zweiten Jahr vorbehalten, und 150,000 Gulden werden also reichen. Der Herr Abg. Mathy hat vorhin darauf, daß er glaubt, 150,000 Gulden seien zu wenig, den Schluß gebaut, daß, wenn man sich darauf beschränke, man sich auch auf 100,000 Gulden beschränken könne. Mit diesem Grundsatze könnte man so weit kommen, daß man am Ende eine Caserne auch mit gar nichts bauen könnte.

Mathy: Ich wollte nur sagen, daß bloß nach der Ansicht des Herrn Regierungs-Commissärs und nicht nach der meinigen, diese 150,000 Gulden zu wenig seien.

v. Zylstein: Der Commissionsbericht hat, wie ich glaube, wahr und schlagend den ganzen Verlauf der Verhandlungen, wie sie in der Budget-Commission stattgefunden, vortragen, und die Gründe auseinander gesetzt, die einen großen Theil der Budget-Commission veranlaßt haben, für jetzt gegen jede Bewilligung zu stimmen, Gründe, die besonders aus der durch die geforderten Mittel hervorgehenden Schwächerung der Ueberschüsse und aus der Ueberzeugung geschöpft sind, daß die Mittheilungen, die uns über das Zustandekommen einer verteidigungsfähigen Festung gegeben wurden, nicht ausreichen. Die Mehrheit einer Stimme

entschied jedoch für die Bewilligung einer gewissen Summe, und nun erst hat fast der größte Theil der Commission sich für 100,000 Gulden ausgesprochen. Die Gründe dafür sind ebenfalls in dem Bericht niedergelegt, und unter diese gehört besonders die Erwägung, daß es wirklich eine Unmöglichkeit sei, für diese Kaserne mehr als 100,000 Gulden in dem Laufe eines Jahres zu verwenden. Deshalb habe ich mich auch gewundert, heute schon drei Commissions-Mitglieder, die sich für 100,000 Gulden erklärt hatten, ihre Ansicht ändern zu sehen, weil, wie sie bemerkten, die neueren Mittheilungen der Regierung sie dazu bestimmen. Ich meines Theils habe aber weder von dem militärischen Hrn. Sprecher, noch von dem Hrn. Präsidenten des Staatsministeriums einen neuen Grund gehört. Allerdings hat der Herr Commissär des Kriegsministeriums uns viele Zahlen vorgeführt, aber welche Zahlen? Zahlen der Accordanten über die Summen, die es kosten werde, bis der Bau fertig gemacht seyn werde. In gleicher Weise hätte er noch weitere 100,000 Gulden hinrechnen können, wenn man bloß sagen will: Dies koste so viel, Jenes so viel. Beweist Dies aber auch, daß alles Dies wirklich verbaut wird und verbaut werden kann? Ich antwortete mit Nein, und blicke dabei auf die vielfachen Erfahrungen, welche die Kammer in dieser Beziehung schon gemacht hat, daß große Summen für Bauten bewilligt worden sind, wovon die Minister behaupteten, sie müßten diese Gelder haben, während die nächstfolgende Budgetperiode zeigte, daß kaum der dritte Theil der bewilligten Mittel verbaut war. Diese Erfahrung haben wir sowohl bei Straßen als bei Gebäuden gemacht, und ich könnte deren eine Menge Beispiele anführen. Wenn die Kammer 150,000 Gulden bewilligen will, was von ihrer Abstimmung abhängt, so scheint es mir viel klüger und einfacher zu seyn, und mehr der Pflicht zu entsprechen, auf die man sich beruft, die Soldaten im Jahr 1846 unterzubringen, wenn man sich einstweilen auf den Totalausbau und die Vollendung einer Hälfte der Kaserne beschränkt. Dann hat man auch wirklich für die Unterbringung des nöthigen Militärs bei einem von mir gar nicht als möglich gedachten feindlichen Ueberfall gesorgt. In dieser vollendeten Kaserne würden dann auch wirklich die Soldaten untergebracht werden können; während man zugeben muß,

daß, falls im Jahr 1846 ein Ueberfall stattfinden sollte, der ganze Bau bis dorthin noch gar nicht fertig ist. Wir halten es mit einem Wort in der Budget-Commission nicht für möglich, in einem Jahre mehr als 100,000 Gulden zu verbauen.

Man beruft sich auf die Bundespflicht. Ich habe allen Respect vor derselben; allein die Bundesversammlung kann nicht in solcher Weise in unsern Beutel greifen, kann nicht die Gulden berechnen, welche uns zur Verfügung stehen, kann also auch unsere Regierung nicht verhindern, zu sagen: „wir werden diese Maßregel ausführen, weil wir es schuldig, und durch die Verhältnisse dazu genöthigt sind; allein „wir wollen sie in der Art ausführen, daß zur Schonung „des Landes nur diese und jene Summe in diesem und „jenem Jahre verwendet werden solle.“

Ich erlaube mir nun noch einige Bemerkungen auf die Aeußerungen des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums, welche Bemerkungen fast mit jenen des Abg. Mathy zusammen treffen, als er die Rede des Herrn Ministers pries, die, wie fast immer, ganz wohl organisiert, und mit den feinsten Nuancirungen verwebt ist, dessen ungeachtet aber uns zeigt, daß er sich in einem kleinen Widerspruch befindet, besonders in Beziehung auf den Ausbau der Kaserne, wozu man früher für die ganze Budgetperiode von zwei Jahren 100,000 Gulden verlangte. Der Hr. Minister hat nämlich bemerkt, es handle sich fast um gar nichts, oder es handle sich nur um die Zeit. Abgesehen aber davon, daß man den Bau zu 300,000 Gulden angeschlagen hat, welche die Kammer nicht verweigern wird, so handelt es sich doch noch um Etwas, nämlich um 50,000 Gulden, welche man nun für ein Jahr mehr fordert. Die Zeit, in welcher diese bezahlt werden sollen, kann aber in gar mancher Beziehung wichtig seyn, und daß sie es ist, hat der Herr Minister selbst durch sein Geständniß bewiesen, wornach er, in Erwägung der großen Ausgaben, die in der gegenwärtigen Periode auf dem Staat lasten, 100,000 Gulden an einer andern Summe gestrichen hat, obschon sie als nothwendig gefordert wurde. Wenn er also selbst diese Rücksicht nahm, so wird er uns nicht verarzen, wenn wir unserer Seits die Rücksicht genommen haben, deren der Abg. Schaff erwähnte, die Rücksicht nämlich auf

die Erhaltung der Ueberschüsse, die im Budget für Verwendungen in der nächsten Periode vorbehalten werden. Der Herr Minister hat uns allerdings in Aussicht gestellt, daß beiläufig 800,000 Gulden Ueberschüsse vorhanden seien. Hat aber derselbe die Resultate des laufenden Jahres in der Hand, und gibt er nicht zu, da er sogar die Möglichkeit eines Ueberfalls von Frankreich her fürchtet (den ich, wie ich schon sagte, für unmöglich halte), daß solche Möglichkeiten eintreten können, wodurch unsere Ueberschüsse geschmälert werden, und auch schon geschmälert werden seyn würden, wenn nicht, gegen die Erwartung des Herrn Ministers, die Eisenbahn mittelst des Waarentransports bedeutend mehr ertragen hätte, als berechnet war. Es liegt deshalb für mich noch gar keine Gewißheit vor, daß die in Rechnung genommenen Ueberschüsse sich gerade so realisiren werden, wie angenommen ist.

Unwichtig ist die Ansicht des Herrn Ministers, indem er sagte: durch baare Bezahlung komme man vorwärts! Das war bei dem Finanzministerium, als der Herr Präsident des Staatsministeriums es verwaltete, immer der Fall, indem ich nie Klagen hörte, daß Zahlungen verweigert oder verzögert worden seien. Dieser Grund kann somit nicht angeschlagen.

Wenn übrigens noch von dem Herrn Regierungs-Commissär bemerkt wurde, daß er nöthigen Falls 300,000 Gulden anweisen würde, so möchte ich ihn doch bitten, die Rechte der Kammer in Beziehung auf ihre spezielle Bewilligung nicht ganz aus den Augen zu lassen. Der Satz ist immer von uns zugegeben worden, daß, wenn es sich wirklich zeigt, daß mehr Geld nothwendig sei, als berechnet war, dieses Mehr auch ausgegeben werden könne. Wir haben Dies immer als natürlich angesehen, weil es nicht möglich ist, einen Bau oder irgend ein Geschäft bis auf einige Gulden hinaus zu berechnen. Die Behauptung aber, man würde sogar keinen Anstand nehmen 300,000 Gulden auszugeben, während die Kammer nur 100,000 oder 150,000 Gulden speziell bewilligt, und die Regierung nur so viel gefordert hat, tritt den Rechten der Kammer zu nahe, die ich eben deshalb durch meine gegenwärtige Erklärung wahren will.

Staatsminister v. Böckh: Der Herr Abg. v. Jgstein sucht am Schlusse seiner Rede meine Gesinnungen zu verdächtigen, und dagegen muß ich mich verwahren. Meine Gesinnungen sind constitutionell und Das, was ich gesagt habe, steht diesen nicht entgegen. Ich habe nichts davon gesprochen, daß wir auch 300,000 fl. verwenden, also den ganzen Aufwand in einem Jahre machen würden. Ich konnte gar nicht daran denken so Etwas zu sagen, denn ich weiß, daß dies gar nicht möglich ist, sondern daß man das Gebäude in diesem Jahre höchstens nur unter das Dach bringen kann. Ich habe bloß gesagt, daß, wenn die 150,000 fl. für das Unterdachbringen nicht reichen sollten, ich auch noch eine größere Summe anweisen würde, weil mir immer daran liegt, daß Das, was unsere Pflicht gegen den Bund und das wahre Interesse des Landes fordert, erfüllt werde, weil Dies auch Ihre Gesinnungen sind, und die dem Zweck entsprechenden Bewilligungen eigentlich zum Vollzug gebracht werden müssen.

Im Uebrigen bin ich durch langjährige Erfahrungen belehrt, daß der Herr Abg. v. Jgstein, wenn er einmal eine Meinung gefaßt hat, sich nicht mehr davon abbringen läßt. (v. Jgstein: Es wäre gut, wenn es andern Leuten auch so ginge.) Diesem Umstand schreibe ich es allein zu, daß sich in diesem Falle meine Erwartung, den Herrn Abgeordneten eines Bessern zu belehren, getäuscht hat. Ich habe wirklich geglaubt, auch der Herr Abg. v. Jgstein werde sich überzeugt haben, daß es ganz und gar nicht gegen das Interesse des Landes ist, wenn die Kammer 150,000 fl. statt 100,000 fl. bewilligt.

v. Jgstein: Da hat sich der Herr Minister geirrt, wie es schon oft der Fall war.

Staatsminister v. Böckh: Allerdings habe ich mich schon sehr oft in dem Herrn Abg. v. Jgstein geirrt.

Hauptmann v. Böckh: In Beziehung auf die Gründe der Minorität der Commission, die ich ursprünglich übergehen zu müssen glaubte, da der Antrag von der Majorität gestellt wurde, nachdem aber der Herr Berichterstatter auf dieselben zurückgekommen, so erlaube ich mir jetzt nur noch wenige Worte. Der Hauptgrund der Minorität ist der, daß sie, im Widerspruch mit der Vorlage der Regierung, annimmt, die Festung Rastatt werde sich im

Jahre 1846 noch in einem unvollständigen Zustande befinden. Mag nun aber auch die Commission der Meinung seyn, die Festung sei dann noch in einem unvollständigen Zustande, so erklärt sie doch der Festungsbaudirector in diesem Zustande für verteidigungsfähig, und jeder Militär wird mit ihm der Meinung seyn, daß sie sich in einem solchen Zustande befindet, der gestattet und gebietet, sie nicht ohne hartnäckigen Kampf zu verlassen. Er wird darin übereinstimmen, daß in diesem Zustande einer auch nur nothdürftigen Verteidigungsfähigkeit, doch die Truppen, denen die Verteidigung des Platzes übertragen ist, wenn sie denselben überlassen wollten, sich mit unauslöschlicher Schmach bedecken würden. Wer die Kriegsgeschichte kennt, und weiß, in welcher kurzen Zeit ein solcher Platz durch Feldverschanzungen verstärkt werden kann, wird nie auf die Idee kommen, vor einem solchen Angriff zurückzuweichen, sondern er wird ihn bestehen. Auch wird die Minorität der Commission, wenn sie sagt, es habe mit dem Bau bis zum Frühjahr 1846 Zeit, ihre Ansicht nicht über jene des sachverständigen Festungsbaudirectors setzen wollen, dieser wird im Jahre 1846 dem Bunde seinen Bericht erstatten, der Festungsbau sei nun so weit vorgerückt, daß nach allen militärischen Regeln der Platz der Friedensbesatzung bedürfe, worauf der Bund beschließen wird, daß diese vermöge der übernommenen Verpflichtung von Baden jetzt gestellt werde. Die Frage, ob für die Unterkunft der Truppen Fürsorge getroffen ist oder nicht, wird für den Bund eine untergeordnete seyn, nicht aber so für Baden und für die Bewohner von Rastatt. Denn wenn die Garnison gestellt werden muß ohne für die Truppen eine Unterkunft zu haben, so müssen die Leute in die Häuser der Bürger einquartiert werden, und die Regierung würde sich dann gewiß dem Vorwurf aussetzen, daß sie nicht rechtzeitig Fürsorge für Unterkunft der Truppen getroffen habe.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und bringt nach einer kurzen Erörterung über die Form der Fragestellung, die Frage zur Abstimmung:

Sollen 150,000 fl. für das Jahr 1845 zum Behufe des Kasernenbaues in Rastatt bewilligt werden?

Diese Frage wird bejaht, worauf die weitere Frage mit-
teltst namentlichen Aufrufs zur Abstimmung gebracht wird:

Soll der Regierungsentwurf angenommen werden?

Diese Frage wird mit 37 gegen 23 Stimmen bejaht, und damit dieser Gegenstand verlassen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Commissionsberichts des Abg. Gottschalk über die Motion des Abg. Martin auf Einführung eines Gesetzes über Wiesenkultur.

Der Antrag, welchen die Commission (auf Seite 285 des dreizehnten Beilagenhefts) gestellt hat, lautet:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in
„einer Adresse unterthänigst zu bitten, einen auf oben
„angeführte Grundzüge gestützten Gesetzesentwurf über
„Wiesenkultur möglichst auf dem nächsten Landtage
„Ihren getreuen Ständen vorlegen zu lassen.“

Nach eröffneter Discussion äußert

Reg: Ich freue mich, daß wir übergehen können von dem viel verschlingenden Feld unserer Militäreinrichtungen auf das viel producirende unseres Ackerbaues und unserer Industrie.

Die Grundlage des Wohlstandes zu der Existenz unseres Vaterlandes ist der Ackerbau. Zu einem gedeihlichen Ackerbau gehört Viehzucht, und zum Gedeihen der Viehzucht sind Wässerungswiesen vortreffliche Mittel. Diese Verhältnisse verkenne ich keineswegs, ich anerkenne hier speziell die Wichtigkeit der Wässerungswiesen für unser Land, und ich billige es, daß man dem Beispiel anderer Länder folgen und ein Wiesenkulturgesetz haben will. Bei Entwerfung und Berathung eines solchen Gesetzes wird man hauptsächlich von der Benützung des Wassers handeln müssen, und man wird dann bald erkennen, daß hier die Ansprüche an Ackerbau und an Industrie oft in Collision kommen.

Bei der Ungunst, mit welcher die Industrie bei uns leider oft noch angesehen wird, ist es bei einer solchen Gelegenheit wohl erlaubt, nachdem man die hohe Wichtigkeit des Ackerbaues anerkannt hat, auch auf die Wichtigkeit der Industrie hinzuweisen; scheint es doch als vergessen Viele, daß zu dem Grad von Wohlstand, welcher heute verlangt wird, noch etwas Anderes gehöre, als nur Ackerbau. Das Verlangen, sich schön zu kleiden und schön zu wohnen ist heut zu Tage fast eben so laut, als das Verlangen, gut zu essen;

und zu unseren Begriffen von Wohlstand gehört es nun einmal, daß wir die Mittel haben, auch jene Bedürfnisse befriedigen zu können. Nun aber entspringen unsere schwarzen Fräcke und unsere wohnlichen Häuser nicht talo quale aus dem Erdboden, und wir sollen an Steuern und Abgaben nicht nur Kraut und Rüben geben, sondern auch Atlas, Equipagen, Paläste und wie derlei Sachen mehr heißen, wird von uns verlangt. Um nun solche Dinge selbst zu besigen, und Anderen geben zu können, reicht uns der Ackerbau lange nicht mehr aus, und Industrie wird zur Nothwendigkeit. Bei der Klarheit dieser Verhältnisse muß man sich wundern, daß es bei uns in Deutschland noch so manchen Feind der Industrie gibt. Sehr oft sind dies Menschen, welche zwar den Zweck recht gern haben, aber die Mittel nicht wollen, welche z. B. sich sehr gern von einer draufenden Locomotive expediren lassen, anstatt von einem müden Pferde, welche aber demungeachtet doch wieder nur vom Ackerbau träumen, als dem einzigen Eldorado.

Meine Herren, ich will keiner Treibhauspflanze das Wort reden, keiner erzwungenen und noch viel weniger einer übertriebenen Industrie. Allein ich sage, wir müssen Industrie haben, es geht nun einmal nicht mehr anders. Ich kann sogar zugeben, daß auch ich, wie mancher Gegner der Industrie, mehr Gefallen finde an dem Leben manches Schäfers, als an dem Leben manches Industriellen; allein ich sage wiederholt, wir müssen Industrie haben. Die Nothwendigkeit, Industrie haben zu müssen, ist aber Gottlob nicht wie viele andere Nothwendigkeiten im lieben Vaterland eine traurige — nein — Industrie, human betrieben und nicht übertrieben (wovon wir übrigens noch fern sind) beglückt ein Volk in mehr als einer Hinsicht. Nun sage ich ferner, weil wir Industrie haben müssen, wenn unsere Verhältnisse blühend bleiben sollen, so müssen wir sie pflegen, und müssen die Kräfte, die ihr unumgänglich nöthig sind, ihr zuwenden oder ihr erhalten. Es ist anerkannt, daß hierzu das Wasser gehört, welches besonders als Triebkraft für unsere Industrie von höchster Wichtigkeit ist, und welche fast das Einzige ist, das wir den vielen Vortheilen, welche andere Länder auf dem Boden der Industrie vor uns voraus haben, entgegensetzen können.

So haben wir also Agrikultur und Industrie, welche das wohlthätige Element in Anspruch nehmen, und ich finde es ganz recht, daß für dessen Gebrauch eine größere Ordnung eingeführt werde, nur sei diese Ordnung eine weise. Sehr oft wird man durch gute Bestimmungen die Ansprüche von Ackerbau und Industrie zugleich befriedigen können, wo Dieß aber nicht ist, da reiche man jenen Theil in den Gebrauch ein, den es zu seinem Bestehen am nöthigsten bedarf, und wo es am meisten wirkt. Hierüber wird die hohe Regierung leicht in's Klare kommen können, und ich zweifle keineswegs, sie werde erkennen und zwar auch im wohlverstandenen Interesse des Ackerbaues, daß auch hier die Industrie, welche bei uns erst im Keimen steht, eines kräftigen Schuges bedarf, wenn sie nicht verdorren soll, ehe sie zur Blüthe gelangt.

Ich unterstütze den Antrag der Commission und erkläre mich auch im Wesentlichen einverstanden mit den vom Herrn Berichterstatter nachträglich in seinem Bericht geäußerten Ansichten.

Helbing: Es ist allerdings eine bedauerliche Wahrnehmung, daß, während in vielen Theilen des Landes die Bodenkultur sehr weit fortgeschritten ist, in anderen noch so viele schlechte Wiesen anzutreffen sind, Wiesen, die großer Verbesserung fähig sind. Die Gründe dieser mißlichen Lage sind mancherlei Art, ebenso müssen auch die Mittel, das Uebel zu heben, verschiedener Art sein. Viele Wiesen werden nicht verbessert, weil die Eigenthümer den Werth guter Wiesen noch nicht kennen, oder weil ihnen eben so sehr die Kenntnisse als der gute Wille fehlen, Verbesserungen vorzunehmen. Es ist zu hoffen, daß die Bemühungen des landwirthschaftlichen Vereins, die Beispiele von einzelnen thätigen Privaten und der Ackerbauschulen in dieser Beziehung wohlthätige Folgen herbeiführen werden. Wieder andere Wiesen sind in schlechtem Zustande, weil einzelne Privaten eine Berechtigung an Wasser oder Grundeigenthum nicht abgeben wollen. Für diese Fälle ist ein Gesetz, welches Zwangsabtretungen unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen festsetzt, durchaus nothwendig. Wenn Sie aber ein solches Gesetz machen, so werden Sie anderen wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten ebenfalls diese Wohlthat angedeihen lassen müssen. Sie werden z. B. bei An-

lage von Gemeindegewegen, bei Erbauung und Verbesserung von Fabriken, wenn Sie gerecht sein wollen, dieselben Grundsätze anwenden müssen. Ferner kann eine große Anzahl von kultivirten Wiesen nicht zum höchstmöglichen Ertrage gebracht werden, einestheils weil den Besitzern die nöthigen Kenntnisse eines gehörigen Wiesenbetriebs fehlen, andertheils weil mit der Benützung des Wassers von Wasserwerkbesitzern und von den Wiesenbesitzern selbst großer, für Alle schädlicher Mißbrauch getrieben wird. Sehr oft ereignet sich der Fall, daß bei Grundstücken, die an Quellen oder am Einfluß eines künstlichen Kanals liegen, die Eigenthümer das Wasser im Uebermaß, oft selbst zu eigenem Schaden benützen, während die Uebrigen, deren Grundstücke tiefer unten liegen, gar kein Wasser haben und dadurch großen Schaden leiden. Dasselbe ist der Fall mit einem so gelegenen Mühlenwerke, welches das Wasser übermäßig spannt und über die Ufer treibt. Hier muß dafür gesorgt werden, daß durch zweckmäßige Einrichtungen, wie Sackpfeile und beschliffene Stellsäulen sämtliche Benützte in Stand gesetzt werden, das vorhandene Wasser möglichst gleichmäßig zu benützen. Was aber nun die Behauptungen anlangt, die von Einigen aufgestellt werden, die vorhandene Wasserkraft müsse vorzugsweise der Wiesenkultur vor den Gewerben zugewendet werden, so befinden sich diese Leute im Irrthum, ja sie sind auf einem ganz verkehrten Wege. Sie wollen nämlich den Werth ihres Grundeigenthums erhöhen; sie vergessen aber ganz, daß es hauptsächlich die Industrie ist, welche den Werth des Bodens vermehrt. Ich könnte Ihnen zum Belege dieser Behauptung das Beispiel ganzer Länder anführen, aber ich will Sie nur auf die Erfahrungen in unserem eigenen Lande hinweisen. Nehmen Sie die Industrie vom Schwarzwald und aus dem Breisgau weg, und die Bodenerzeugnisse, und in Folge dessen der Boden selbst, werden augenblicklich bedeutend im Werthe sinken. Dieser Umstand verdient besonders jetzt mit Sorgfalt in's Auge gefaßt zu werden, weil uns die Eisenbahn in Kurzem sehr wohlfeile Brodsfrüchte zuführen wird, und unsere Landwirthe sich wieder mehr, als in jüngster Zeit geschehen ist, mit dem Bau von Handelsgewächsen werden befassen müssen. Wenn aber keine Fabriken da sind, um die Landesprodukte zu verar-

beiten, so können sie nicht zu guten Preisen abgesetzt werden, und der Boden muß also an Werth verlieren. Schließlich mache ich Sie noch darauf aufmerksam, daß in unseren Thälern noch große Schätze von unbenutzten Wasserkräften vorhanden sind. Wenn diese neben der Wiesenbewässerung auch den Fabriken zur Benutzung eröffnet werden, so werden sie dem ganzen Lande zum Nutzen, und der Gegend, wo sie sind, zum großen Segen gereichen. Ich schließe mich dem Commissionsantrag an.

Mezger: Ich theile ganz die Ansicht der Redner vor mir, ebenso die des Herrn Berichterstatters, daß das Fabrikwesen und die Gewerbe einen Hauptbestandtheil des Nationalreichthums ausmachen; allein von der andern Seite sehe ich eben so gut ein, daß der Hauptnationalreichthum in Grund und Boden und in landwirtschaftlichen Gewerben liegt. Ich bin nicht der Ansicht, daß durch ein Wiesenkulturgesetz die Fabrikbesitzer beschränkt werden sollen, ich wünsche im Gegentheil, daß durch ein solches Gesetz die Industrie mit der Wiesenkultur in Schutz genommen werde. Es gibt Fälle, wo die Wiesenbesitzer bereits berechtigt sind, ihre Wiesen von dem Wasser der Mühlbäche in gewissen Zeiten zu bewässern, wo die Berechtigten durch Aufreißen der Mühlbäche so viel Wasser entziehen, daß die Mühlen nicht gehörig fortarbeiten können, während die Wiesen, durch überflüssigen Wasserzufluß häufig zum Nachtheil der Besitzer versumpfen. Ebenso finden wir bei vielen Mühlen das Wasser durch schlechtunterhaltene Wasserbauten vergeudet und den Wiesenbesitzern entzogen, welche beide Mißbräuche durch ein geordnetes Wiesenkulturgesetz beseitigt werden können.

Wir besitzen nur im Rheinthale Tausende von Morgen Wiesen, die von Bächen bewässert werden können, wo keine Mühlen sich befinden und wo das Wasser unbenutzt vorüber fließt; ebenso wieder andere, wo es sich mehr um eine Entwässerung als Bewässerung derselben handelt. Allein dieses sind gewöhnlich große Distrikte, wo der Einzelne nichts für sich allein thun kann, sondern wo die Gesamtmasse gemeinschaftlich wirken muß, was aber in der Regel nicht zu Stande gebracht werden kann, sondern an dem Eigensinn Einzelner scheitert. Ein schönes Beispiel, wie eine Gesamtmasse auf Kulturverbesserung einwirken

kann, gibt uns die Gemeinde Hochenheim, wo 3000 Morgen Wiesen gemeinschaftlich mit Zu- und Ableitungsgräben versehen und bewässerbar gemacht worden sind. Es geschah dieses nur durch die Uebereinstimmung der Besitzer, die aber alle sehr große Flächen besitzen und die Wichtigkeit ihrer Wiesenverbesserung einsahen, wären es aber einzelne kleine Besitzer gewesen, so würde diese großartige Kultur niemals zu Stande gekommen sein.

Das Großherzogthum Darmstadt besitzt seit dem Jahr 1830 ein Wiesenkulturgesetz, welches zur Folge hatte, daß jetzt schon über 15,000 Morgen Wiesen bewässerbar gemacht worden sind.

In der Gegend von Sernsheim allein wurden einige Tausend Morgen Land entwässert und bewässert, was nur mit großem Kostenaufwand, durch Ankauf von zwei Mühlen, Erbauung von sechs Brücken und durch die Bewilligung sämmtlicher Beteiligten bewerkstelligt werden konnte.

Ein solches Gesetz kann in unserm Lande nur segensreich wirken, und ich stimme deshalb mit Vergnügen zur Annahme des Commissionsantrages.

Vogelmann: Meine Herren! Sie kennen meine Ansicht über die Wichtigkeit der Wiesenkultur; also darüber kein Wort mehr, ich unterlasse es auch, den alten Streit zu berühren, ob die Fabriken wichtiger sind, oder die Agrikultur? Meine Meinung ist: Jedem das Seine. Ich kenne den Werth der Fabriken wohl, ich kenne aber auch die Folgen, wenn irgend eine große Fabrik ins Stocken kommt. Also, wie gesagt, ich lasse mich nicht in diesen Streit ein. Hier handelt es sich nur darum, über den Antrag der Commission eine Meinung abzugeben. Es ist um ein Wiesenkulturgesetz gebeten, und ich bin vollkommen damit einverstanden. Es ist im Commissionsbericht hingewiesen auf einige Punkte, welche für ein derartiges Gesetz zu Grundzügen dienen sollen, ich hätte aber gewünscht, daß die Commission auf die Sache näher eingegangen wäre, und detaillirt angegeben hätte, in welchen Fällen die Gesetzgebung eine Wiesenbewässerung oder Entwässerung unterstützen soll. Nun theile ich die Fälle, welche vorkommen können, in zwei Hauptarten, nämlich in Fälle der Art, wo die Wiesenbesitzer nicht durch Ansprüche von Fabriken oder Wasserwerksbesitzern gehindert sind, eine gemeinsame

Maßregel auszuführen, und in Fälle solcher Art, wo die Wiesenbesitzer daran gehindert sind, weil sie mit Fabriken und Wasserwerksbesitzern wegen Benützung des Wassers in Streit kommen. In Fällen der ersten Art kann und muß im Wege der Gesetzgebung geholfen werden, wenn folgende Verhältnisse statt finden:

Erstens. Einige treten zusammen, und wollen das vorhandene Wasser von ihren Grundstücken ableiten, sie wollen eine große verumpfte Fläche entwässern, oder eine Bewässerung auf trockenen Wiesen einrichten, es könnte nun ein Einzelner dem ganzen Consortium entgegentreten und hindern, die Ableitungs- oder Zuleitungsgräben zu führen, weil er nicht zugibt, daß sie über sein Terrain geführt werden. Hier muß im Interesse der Allgemeinheit das Gesetz den Einzelnen zwingen, sich die Ableitungs- oder Zuleitungsgräben auf seinen Wiesen gefallen zu lassen.

Zweitens. In einem andern Falle sind die Wiesenbesitzer einig, daß durch großartige Bewässerung die Wiesen verbessert werden können, aber sie sind genirt in der Ausführung, denn ein Theil der Besitzer erklärt geradezu, wir schließen uns nicht an. Das ganze Unternehmen kann nicht zu Stande kommen, entweder weil die Grundstücke Derjenigen, die sich nicht anschließen, solche sind, welche zwischen den anderen liegen, oder weil es so viele sind, daß dem Reste der Wiesenbesitzer der Kostenaufwand zu groß wäre. In diesem Falle muß die Gesetzgebung so einschreiten, daß sie angiebt, wenn die Besitzer einer gewissen Größe des gesammten Flächengehaltes, etwa zwei Drittel oder drei Viertel, für das Ganze sind, so müssen sich die Uebrigen, die Zweckmäßigkeit des Unternehmens vorausgesetzt, anschließen. Das sind die beiden Fälle, wo die Gesetzgebung am häufigsten zu Hülfe kommen kann. Daß in unserm Lande nicht überall der Wasserstreit zwischen Wiesen- und Werkbesitzern vorkommt, das kann ich Ihnen damit beweisen, daß der von der hohen Regierung berufene Wiesenbauinspector so viele Bestellungen hat, daß er nicht fertig werden kann und zwar an solchen Orten, wo kein Streit über das Wasser besteht — daß ferner nach einer Anordnung der hohen Regierung junge Bauernsöhne in der Wiesenbewässerung unterrichtet werden, welche dann zu Hause oder an anderen Orten vollauf zu thun haben.

Allein es kommt auch häufig vor, daß selbst da, wo kein Streit über das Wasser besteht, eine Wiesenkultur aus dem dritten Grunde nicht ausgeführt werden kann, weil andere Personen eine Weiderechtigung oder ein Uebertriebsrecht da haben, wo bewässert werden soll. Dieser letztere Punkt möchte einer von denjenigen sein, dem man bei Entwerfung eines Wiesenkulturgesetzes besondere Aufmerksamkeit schenken muß, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß, wo Wiesen kunstmäßig gebaut worden sind, kein Vieh mehr auf die Weide getrieben werden kann. Wollen Sie darauf nicht verzichten, so müssen Sie den Wiesenbau aufgeben. Ich will diesen Punkt nicht weiter verfolgen, er ist schon an und für sich klar genug. Ich komme nun zu denjenigen Fällen, wo nicht bloß Activbetheiligte, sondern auch Passivbetheiligte vorhanden sind. Wenn Wasserwerkbesitzer und Fabrikherrn mit den Landwirthen um Wasser im Streite liegen, zeigen sich mehr Schwierigkeiten. In Bezug auf diesen Fall ist es bedenklich, ein Gesetz bloß über die Benutzung des Wassers zum Wiesenbau zu geben. Es ist bedenklich, durch ein Gesetz auszusprechen, der Wiesenbau geht unter allen Umständen allem Andern voran, und wenn also die Wiesenkultur es verlangt, so darf zwangensweise überall eingeschritten werden, um die Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Damit wäre ich nicht einverstanden. Ich trage vielmehr darauf an, für die Fälle der zweiten Art ein Gesetz zu verlangen, welches sich über Benutzung des Wassers überhaupt verbreitet, nicht nur für Wiesenkultur, sondern auch für Fabriken und Wasserwerke. Dadurch würde Einseitigkeit vermieden werden. Alle Herren, welche in dieser Sache gearbeitet haben, sind je nach ihrem Standpunkte nach der einen oder andern Seite befangen. Verlangt man ein Gesetz zum Schutz der Wasserwerke, so will man die Agrikultur benachtheiligen und umgekehrt. Jeder möchte das Wasser für sich allein benutzen. Nun ist es aber, wie Sie wissen, ein eigenthümliches Ding mit dem Wasser. Das Wasser ist eine Sache, die man nicht so in unbewegliches, fest eingegränzt und bleibendes Eigenthum bringen kann, Niemand hat dasselbe in der Gewalt, es rinnt ihm unter den Händen davon, er kann es nicht aufhalten, er muß es Andern zukommen lassen. Es ist ein alter, namentlich

in der Lombardei geltender auch bei uns angenommener Grundsatz: quod tibi non nocet et alteri prodest, facile est concedendum. (Was Dir nicht schadet und dem Andern nützt, ist leicht zu gewähren). Nach diesem Grundsatz wünschte ich, sollten alle Wasserangelegenheiten entschieden werden. Nicht allein um Einseitigkeit zu vermeiden, sondern auch um den Streitigkeiten unter den Wasserwerkbesitzern selbst zu begegnen, finde ich allgemeine Bestimmungen über die Benutzung des Wassers überhaupt nothwendig, weil hier eine ganze Reihe von komplizirten Verhältnissen zusammen treffen kann. Es können z. B. bei der Wasserbenutzung theilhaftig sein, erstens Wasserwerkbesitzer am obern und untern Theile eines Baches, zweitens Wiesenbesitzer, drittens Fabrikbesitzer, die nach der Natur ihres Geschäftes das Wasser trübe machen, während Andere klares Wasser brauchen, viertens Fischerei- und Flößereiberechtigte u. s. w. Die Verhältnisse sind oft so komplizirt, daß eine gesetzliche Wasser- oder Bachordnung nöthig ist, wenn man nicht ewige Verwicklungen haben will.

Hecker: Dazu gehört auch ein Gesetz über Licht und Luft, dann wäre die Sache ganz vollständig.

Vogelmann: Ein Gesetz über Licht? Ja es wäre allerdings manchmal vortheilhaft, wenn eine gesetzliche Bestimmung bestände, daß nur Der in eine Sache spreche, dem das Licht aufgegangen und Derjenige schweige, dem es nicht aufgegangen. Ich wiederhole also meine Ansicht mit Folgendem. Gesetzliche Bestimmungen im Interesse der Wiesenkultur thun Noth, auch da, wo kein Wasserstreit besteht; allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Wasserkräfte liegen im gleichmäßigen Interesse der Gewerbe, Fabriken und der Landwirtschaft. Und jetzt schließe ich mit dem Wunsche an die hohe Regierung, die Sache der gründlichsten Erörterung zu unterwerfen und dann auf den Grund der von ihr gesammelten Erfahrungen den Ständen einen deßfalligen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Martin: Ich könnte nun füglich auf's Wort verzichten und mich lediglich auf die Rede des Abg. Vogelmann beziehen, eines Mannes, der vermöge seiner Stellung als Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins mehr als ein Anderer in der Lage ist, den Werth der Wiesenkultur zu erkennen, wenn ich nicht wenige Bemerkungen über den

Commissionsbericht hinzuzufügen für nothwendig erachtete. Ich danke der Commission für die Sorgfalt und für die Gründlichkeit, womit sie die Motion behandelt hat und ihr bis in's Einzelne gefolgt ist, bedaure aber, daß der Herr Berichterstatter überall zu viel Schwierigkeiten gefunden hat. Es scheint mir, er hat sich mehr auf den Standpunkt der Industriellen und zwar Derjenigen gestellt, welche kein solches Culturgesetz haben wollen, weil sie glauben, daß nothwendigerweise das Wiesenkulturgesetz ihrem Interesse schaden werde. Es ist aber nie meine Meinung gewesen, daß ein solches Gesetz der Industrie im Mindesten schaden soll, und Diejenigen, welche meine Motion genau durchgegangen haben, werden wohl auch eine andere Ueberzeugung erlangt haben. Ich habe nie die Absicht gehabt, daß durch meine Motion irgend ein Bürger Badens in seinen wohl erworbenen und wohl begründeten Rechten gefährdet werden solle. Ich habe nie die Absicht gehabt, damit der Industrie auf irgend eine Weise entgegen zu wirken. Ich sehe auch nicht ein, warum Agrikultur und Industrie nicht ganz gut neben einander bestehen und gedeihen können. Eine Wiesenkultur kann geschehen auf zweierlei Art, sie kann durch Entwässerung oder durch Bewässerung bewirkt werden. In den Fällen, wo Entwässerung stattfindet, ist das Interesse der Fabriken oder überhaupt der Industrie in keiner Weise betheilt. Wenn aber auch die Wiesenkultur durch Bewässerung betrieben wird, so werden wenigstens in unserem Lande unter zehn Fällen neun vorkommen, wo sich kein Streit mit einer Fabrik oder mit einem anderen Wasserwerk erheben wird. Freilich in dem Theile des Landes, wo der Herr Berichterstatter wohnt, nämlich in dem Wiesenthal, da ist allerdings die Industrie so weit vorgerückt, daß sie wegen des Wassers oft mit den Wiesenbesitzern in Streit kommen kann; allein so viel Fabriken und Gewerke finden Sie in den andern Theilen des Landes nicht. Ich rechne hierhin nicht die gewöhnlichen Mahlmühlen und Sägemühlen, obwohl sie auch zum Theil der Industrie angehören; solches sind Wasserwerke, die schon lange im Lande bestehen. Wenn der Hr. Berichterstatter glaubt oder darauf hindeutet, meine Absicht oder die Absicht Derjenigen, welche ein Wiesenkulturgesetz wünschen, gehe dahin, die gute alte Zeit festzuhal-

ten und dem Aufschwung der Industrie entgegen zu wirken, so irrt er sehr. Wie schon bemerkt, können diese beiden Nahrungszweige recht wohl neben einander bestehen und wahrlich Diejenigen, welche Verbesserungen, welche in andern Ländern in der neueren Zeit in der Wiesenkultur vorgenommen worden sind, auch in Baden eingeführt zu sehen wünschen, von denen kann man nicht sagen, daß sie die liebe alte Zeit festhalten, sondern ich glaube vielmehr, daß Derjenige, der dem Antrage der Motion beistimmt, mit der Zeit fortschreiten will. Man will nirgends den Fabriken das Wasser abgraben, man will es nur besser benugen. Schließlich halte ich dafür, daß nur der Schlußantrag auf ein Wiesenkulturgesetz zur Abstimmung kommen werde, und nicht die andern vorübergehenden drei Punkte, welche im Bericht als die Grundzüge für ein Wiesenkulturgesetz aufgeführt werden. Ich glaube, die Commission hat nicht die Absicht gehabt, daß diese Bedingungen mit dem Antrag angenommen und an die Regierung gebracht werden. Es sind nur Separatmeinungen des Herrn Berichtstatters. Ich möchte die Regierung nicht im Voraus abschrecken, ich möchte sie nicht abgeneigt machen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, und wünsche nicht, daß an den Antrag im Voraus Bedingungen geknüpft würden. Wenn die Vorlage der Regierung geschehen, liegt es ja in der Befugniß der Kammer, den Entwurf zu genehmigen oder ihn so zu formiren, wie sie ihn haben will. Wenn demnach die Bedingungen weggelassen werden, an welche die Vorlage des Wiesenkulturgesetzes im Bericht geknüpft wird, bin ich im Ganzen mit dem Antrag der Commission wohl zufrieden.

Reichenbach: Als Mitglied der Commission habe ich für die Anträge gestimmt, und werde auch heute wieder dafür stimmen. Die Redner vor mir haben die Sache so erschöpft, daß ich füglich auf's Wort verzichten könnte; allein die Separatansichten des Herrn Berichtstatters veranlassen mich, wenige Worte hinzuzusetzen. Seite 285 des Berichtes verweist uns der Herr Berichterstatter auf die Verfassung und sagt, die Wiesenkultur sei eine Veranlassung, wo man einen der schönsten Paragraphen der Verfassung aufheben und dem Zwange Preis geben wolle. Allein Dies ist durchaus nicht der Fall, und es handelt

sich hier gar nicht von Abtretung des Eigenthums, sondern nur von Verbesserung desselben, von Verbesserung des Grund und Bodens. Ich könnte dem Herrn Berichterstatter einen andern Paragraphen der Verfassung entgegenhalten, nämlich den Paragraphen, der da sagt, „alle Badener haben gleiche Rechte.“ (Einige Stimmen: Erwa Kommunismus!) und da das Wasser Gemeingut ist, so müssen auch Alle das Recht haben, das Wasser zu benutzen. Auf Seite 286 des Berichtes ist gesagt: Man wird zur Frage geleitet: Wird der Staat oder die Gesamtheit gut daran thun, die Wiesenkultur auf Kosten der Industrie zu heben? Ich will nun den umgekehrten Satz aufstellen und fragen: Wird der Staat gut daran thun, die Industrie auf Kosten der Agrikultur zu heben? Dieß ist und bleibt zur Zeit noch eine Streitfrage, welche ich nicht entscheiden will; sie wird zur Sprache kommen, wenn das Gesetz über die Wiesenkultur zur Beratung vorgelegt ist. Auf Seite 287 gibt uns der Herr Berichterstatter den guten Rath, daß die Klugheit dem guten Landwirth gebiete, nicht einseitig zu sein. Diesem Rath will ich jetzt folgen. Ich will also zugeben, daß die Industrie einem Staate Leben und Lebenskraft gibt; ich will anerkennen, daß ein kluger Staatsmann sich auf den höchsten Gipfel der Nationalökonomie stellen muß, wenn er ermesen will, was für den Staat nützlich und förderlich ist. Ich will der Industrie diejenige Rechnung tragen, die ihr die Landwirthschaft zu tragen schuldig ist, allein damit komme ich noch nicht zu dem Schlusse, wie der Herr Berichterstatter, daß die Landwirthschaft in einem Staate eine untergeordnete Rolle spielen soll.

Gottschalk: Das habe ich nicht gesagt.

Reichenbach: Meine Herren, die Landwirthschaft ist uns Allen, ja sie ist dem Staate unentbehrlich. Sie ist es doch, welche dem Boden so viel abgewinnen muß, daß alle Stände, ja selbst die industriellen, leben können, und zu dieser Landwirthschaft ist eben die Wiesenkultur die Mutter. Ich weiß wohl, daß die Industrie und die Wiesenkultur der Wasserkraft bedürfen, wenn sie gedeihen sollen; ich weiß auch, daß diese beiden Zweige der Staatswirthschaft über die Benutzung der Wasserkraft in stetem Kampfe sich befinden, (Eine Stimme: Seekrieg! Seekrieg!) dieser Kampf soll aber eben durch ein Gesetz entschieden werden, Verhandlungen d. zweiten Kammer 11tes Protokollheft 1844/45.

und nach meiner Ansicht wird durch ein weises Gesetz entschieden werden, welches alle Verhältnisse berücksichtigt. Ich hoffe, wenn das Gesetz ein Mal vorgelegt ist, so werden alle Ansprüche dadurch befriedigt werden. Ich will für jetzt in die Einzelheiten nicht weiter eingehen; ich will nicht davon sprechen, wie mancher Wasserberechtigte durch Verbesserung seiner Wasserkanäle sich selbst und den Wiesenbesitzern Nutzen bringen könnte, ich will nicht erwähnen, wie manche Einrichtung zum Vortheile der Wiesenbesitzer getroffen werden könnte, wodurch die Industrie nicht gehemmt würde. Es wird vielleicht später Gelegenheit geben, das Nöthige vorzutragen, ich wiederhole, daß ich den Commissionsantrag unterstütze.

Jungmanns: Der Herr Berichterstatter hat sich entschuldigt, weil er in seinem Bericht die Betheiligung der Fabrikanten und Mühlenbesitzer hervorgehoben habe. Es bedarf aber keiner Entschuldigung, wenn jedes Interesse geltend gemacht wird. Die Regierung kann es auch nur gerne sehen, wenn Leute von verschiedenen Ansichten sich hier über diesen Gegenstand aussprechen. Ich glaube übrigens, daß der Herr Berichterstatter sich in großem Irrthum befindet, wenn er befürchtet, es werde die vorliegende Motion dahin führen, die Agrikultur auf Kosten der Industrie zu befördern. Ich glaube im Gegentheil, daß die Industrie dadurch gewinnen wird. Kein Interesse ist nach unserer bestehenden Gesetzgebung weniger geschützt, als das der Fabrikherren und anderer Industrieller, welche des Wassers zu ihrem Gewerbe bedürfen. Der Landmann hat das Recht, wenn er an ein laufendes Wasser gränzt, dieß Wasser zu benutzen. Entsteht nun über ein solches Wasser zwischen ihm und einem Müller oder Fabrikanten ein Streit, so ist der Landmann gewöhnlich im Vortheil, weil der Fabrikant sein Dienstbarkeitsrecht nicht zu beweisen im Stande ist. Durch die Motion kann daher die Industrie nur gewinnen; denn sie gewinnt, wenn in das Gesetz Bestimmungen aufgenommen werden, um bei der Wiesenkultur durch künstliche Werke dem Verschwinden des Wassers vorzubeugen; die Industrie kann aber Nichts verlieren, weil im §. 1 des Antrags vorgeschlagen wird, daß eine neue Wiesenbewässerung oder Entwässerung nur dann in Ausführung gebracht werden könne, wenn über Anlage und Ausführung gründliche Pläne und Ueberschläge vorgelegt

und nach genauer Untersuchung durch Sachverständige die Staatsgenehmigung erfolgt sei. Die Staatsregierung wird aber ihre Genehmigung nicht ertheilen, wenn im einzelnen Falle das Interesse der Agrikultur über das Interesse der Industrie den Sieg davon tragen wollte.

Was nun den Antrag oder die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten von Walldürn betrifft, daß man das Gesetz nicht so geben möge, wie es im Commissionsberichte beantragt worden ist; sondern daß man damit gesetzliche Bestimmungen über die Benutzung des Wassers überhaupt verbinden möge, so halte ich diesen Antrag nicht für zweckmäßig, weil zur Ausarbeitung eines so umfassenden Gesetzes unendlich große Vorbereitungen nothwendig wären. Dief würde das Zustandekommen eines Gesetzes über die Wiesenkultur nur hindern. Ich stimme deshalb nur für den Antrag der Commission.

Knappe: Ich glaube nicht, daß es möglich ist, über den vorliegenden Gegenstand Etwas weiter zu sagen. Der Gegenstand ist erschöpft. Wenn wir über Wiesenkultur sprechen, so verlangen wir, daß etwas Nebuliches in Bezug auf die Wiesen geschieht, als Das ist, was durch die Zusammenlegung der Felder erzielt wird. Durch die Zusammenlegung der Felder wird erreicht, daß die Lage der Felder so eingerichtet ist, daß Jeder auf sein Feld fahren kann, es benutzen kann. Es handelt sich also dabei darum, die gehörigen Wege herzustellen. Bei einem Wiesenkulturgesetz handelt es sich darum, die gehörigen Wege für's Wasser zu finden, damit es Jeder benutzen kann. Das Gesetz muß also auch dafür sorgen, daß wenn eine große Anzahl von Theilnehmern eine gemeinsame Maßregel durchzuführen wollen, nicht Einzelne Einsprache thun können, wodurch die Andern Zeit und Muth verlieren. Es muß im Gesetz gesagt sein, wenn so Viele es haben wollen, so muß die Maßregel ohne Weiteres durchgeführt werden. Ein weiteres Hinderniß zeigt sich oft in den Gemeinthea, wo ein altes Borurtheil über den Besitz eines Grundstückes herrscht. Sind z. B. Weiden da, so will der Eine sein Wiesenstück nicht hergeben, er sagt: der Großvater hat darauf geweidet. In solchen Fällen muß eine Zwangsabtretung eintreten. Ich stimme also für den Antrag der Commission.

Staatsminister v. Böckh: Der Gegenstand der heutigen

Discussion ist für kein Land von höherer Wichtigkeit, als für Baden. Daß uns in dieser Beziehung noch Manches fehlt, wird dem ganzen Lande klar sein. Das Wasser ist eines der ersten Naturschätze und unser glückliches Vaterland hat an diesem kostbaren Naturschätze einen Ueberfluß. Große Massen Wassers fließen aus Baden in's Meer, die wir zum Theil noch benutzen könnten. Wir haben bis jetzt viele und große Anstalten getroffen, ungeheure Summen darauf verwendet, um Ueberschwemmungen zu verhüten, und das Wasser aus unseren fruchtbaren Gauen schnell fortzuschaffen; aber an Anstalten, um das Wasser zurückzuhalten und zu jeder Zeit benutzen zu können, fehlt es uns noch. Dazu bedarf es aber auch großer Unternehmungen, die bedeutende Summen in Anspruch nehmen werden, und deshalb nicht ohne Schwierigkeiten sind. Wenn von der Benutzung des Wassers die Rede ist, was wir jetzt haben, ohne Rücksicht darauf, was wir mehr an Wasser haben könnten, so liegt es in der Natur der Sache, daß wir es da benutzen müssen, wo es für die Industrie und den Ackerbau im Lande am vortheilhaftesten ist. Keiner von diesen Theilen soll bevorzugt werden. Da, wo es vermuthlich den größten Ertrag liefert, müssen wir das Wasser verwenden. Die Vertheilung des Wassers nach diesem Grundsatz hat aber große Schwierigkeiten, denn es geht in dieser Materie, wie in vielen anderen, ja, wie in allen Dingen. Es gibt Partien, die das Wasser haben, und wieder andere, die das Wasser haben wollen. Diese werden mit einander Krieg führen und dieser Krieg muß durch ein Gesetz geregelt werden. Ein solches Gesetz ist deshalb mit vielen Schwierigkeiten verbunden, es gehören dazu ausgezeichnete Männer: Agronomen, Nationalökonomien und Juristen, letztere besonders darum, weil ein solches Gesetz ohne mancherlei Eingriffe in das Eigenthumsrecht kaum durchzuführen ist. Ich mache Sie hierauf nur aufmerksam, um Ihnen damit zu sagen, daß ein solches Gesetz der Kammer nicht sehr schnell vorgelegt werden kann. Ich glaube nicht, daß Sie auf dem nächsten Landtage, der in einer kurzen Zahl von Monaten eintreten wird, dasselbe erhalten können, denn es werden, wie gesagt, Commissionen aus verschiedenen Ständen, von Industriellen, Landwirthen, Wasserbauverständigen und Juristen zusammen gesetzt, und

über diesen Gegenstand gehört werden müssen. Was von Wichtigkeit ist, muß reiflich überlegt werden, und es ist besser, wenn ein Gesetz etwas später kommt, als wenn es gegeben wird, ohne daß es die Sache erschöpft.

Gottschalk (als Berichterstatter): Der Berichterstatter hat sich nicht geirrt, daß die Zweifel, welche er im Bericht niedergelegt hat, doch nicht ohne allen Grund sind. Sie haben in der Kammer ihre Berücksichtigung gefunden. Ich will nicht behaupten, daß mir in dieser Sache das Licht aufgegangen, obschon ich in beiden Zweigen, Agrikultur und Industrie, meiner Lebtag mit großer Liebe gearbeitet habe; bedauern muß ich aber doch, daß in dieser Kammer nicht schon in früheren Jahren die Idee aufgetaucht, welche der Abg. Vogelmann realisiert wünscht, nämlich einen Nachspruch zu fällen, und Eigenthümer zu Abtretungen von ihrem Eigenthume zu zwingen, oder zu bestimmen, ob dies Gut Diesem oder Jenem gehört. Wir hätten auf solchem Wege alle die kostspieligen Maßregeln nicht nothwendig gehabt, durch welche die Agrikultur vom Zehnten, Frohnden und vielen anderen Lasten befreit worden ist; dann würde es dem Volke gute Früchte getragen haben, wenn man über eine derartige Frage auf solche Weise schon früher entschieden hätte, statt den Grundherren alle diese weniger nachgewiesenen Privatrechte mit theurem Geld abzulösen. Es hat mich daher sehr gefreut, vom Herrn Präsidenten des Staatsministeriums zu vernehmen, daß auch die Regierung auf die Rechte der Gewerbe Rücksicht nehmend, dieselben Schwierigkeiten bei der Entwerfung eines solchen Gesetzes findet, welche zu den Zweifeln und Bedenklichkeiten im Bericht Veranlassung gegeben haben, und daß es nothwendig ist, Sachverständige aller Art, Wasserbauverständige, Landwirthe, Industrielle und Juristen zuzuziehen. Um übrigens auf die Sache selbst noch näher einzugehen, so will ich Ihnen durch ein Paar Beispiele klar machen, daß sich durch die Bekanntheit mit anderen Gesetzgebungen über diesen Gegenstand die Bedenklichkeiten noch steigern müßten. Man hat in der Begründung der Motion auf andere Länder hingewiesen, wo theils schon Wiesenkulturgesetze vorhanden sind, oder vorbereitet werden, wissen Sie aber auch, was der Minister in Frankreich geantwortet hat, als diese Angele-

genheit in der Kammer angeregt wurde? Es sagte derselbe: diese Frage erfordere ein ungeheures Studium, und zur Vollendung der nöthigen Vorarbeiten brauche es mehrere Jahre. Preußen hat bereits ein ähnliches Gesetz; kaum war es aber gegeben, so erhoben sich in Schlessien wegen der Fabriken und Wasserwerke unzählige Reclamationen, es wurde sogar von verschiedenen Seiten die Unausführbarkeit des Gesetzes nachgewiesen, so daß Preußen vorzog, das Gesetz in den Rheinprovinzen gar nicht in Vollzug zu setzen. In Hessen, wo auch ein solches Gesetz besteht, von dem man nur Vortheilhaftes gesagt hat, hat man nicht die ausgebehnte Industrie, wie bei uns, und dennoch stieß man bei der Ausführung auf unzählige Schwierigkeiten, daß man nöthig hatte, den Gegenstand nach zwei Rechten zu behandeln: nämlich nach dem deutschen Recht diesseits, und nach dem Code Napoleon jenseits des Rheins. Sind das nicht Gründe genug, um Bedenklichkeiten und Zweifel zu rechtfertigen? Ich habe bemerkt, daß die Agrikultur von mehr Stimmen vertheidigt worden ist als die Industrie, und ich habe Dieß auch nicht anders erwartet, aber ebensowohl erwarte ich, daß die Kammer mich in der Bitte unterstützen wird, daß man bei Bearbeitung eines derartigen Gesetzes nicht so leicht über die Industrie weggehe, sondern gründlich erwäge, wie es die Sache verdient. Die Baumwollenindustrie allein, die in unserem Lande noch bei weitem ausgedehnter werden kann, gibt schon jetzt jährlich für Arbeitslohn 800,000 fl. aus. Um diese 800,000 fl. — wovon so Mancher leben kann, auf anderem Weg durch eine Rente zu erhalten, bedürfte es, zu vier Prozent gerechnet, ein Capital von 20 Millionen. Die Sache von dieser Seite betrachtet (und man ist ja gewöhnt, an Versorgungsanstalten zu arbeiten), verdient gewiß alle Aufmerksamkeit. Rechnen wir aber noch alle andere Industriezweige, welche ich zusammen genommen doppelt so hoch anschlage als die Baumwollenindustrie hinzu, so haben wir ein Capital von 80 Millionen, die verloren wären, wenn man die Industrie vernachlässigte. Man will, wie Einige sagten, auch gar nicht nachtheilig auf die Industrie einwirken, allein so leicht ist es nicht, wie sie glauben, diese zwei Nahrungszweige so zu schützen, daß die Interessen des einen nicht auf Kosten des andern

gefördert werden. Es ist nicht zu verkennen, daß in Industrie und Agrikultur zwei große Interessen miteinander streiten, und sich da an einander reiben, wo die Triebkraft verkümmert werden will. Die Industrie, meine Herren, ich versichere Sie auf Ehre, mag in unserem Lande keine Beeinträchtigung erleiden. Sie ist gedrückt genug. Es geschieht nicht einmal Dasjenige, was geschehen könnte, und Manches kann nicht geschehen, weil wir uns oft in den Willen der übrigen Vereinsstaaten fügen müssen. Daß nicht geschieht, was geschehen könnte, davon will ich Ihnen nur ein kleines Beispiel anführen. Nach der Würtembergischen Gesetzgebung haben die Fabriken in der Brandassicuranz große Vortheile, während hier in diesem Hause ein Gesetz gemacht wurde, das für viele Fabriken dreimal mehr Steuer (Prämie) auflegt als für andere Gebäude. Für Herbeischaffung unserer Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staatscredits, den wir zur Vollendung der Eisenbahnen nöthig haben, beruht Vieles auf dem Fortbestand der Industrie. Die hohe Regierung, ich bin es überzeugt, weiß vollkommen, wie sehr sie dabei interessiert ist. Ich bin hierüber beruhigt durch die Aeußerungen des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums und darf ich daher hoffen, daß man bei uns die Fehler anderer Staaten nicht nachahmen, sondern sorgfältig verfahren wird, damit nicht die Industrie erliegen muß. Auch ich habe ein Gesetz über Wiesenkultur verlangt. Ich weiß zu gut, daß es gut wirken kann, da besonders durch Entwässerung große Vortheile erlangt worden sind. Ich unterstütze die Bitte um ein solches Gesetz. Wenn aber der Herr Motionsteller geglaubt hat, daß ich die Bestimmungen, die im Commissionsbericht als Grundzüge desselben bezeichnet werden, nur aus meinem Mermel geschüttelt habe, so ist er sehr im Irrthum; es war die Commission, die mir aufgetragen hat, diese Bedingungen zu stellen. Schon deswegen verdient die Wasserkraft im Interesse der Industrie bei uns eine ganz besondere Berücksichtigung, weil sie mehr als anderswo zum Betriebe der Gewerbe benutzt wird, weil wir in unserm Lande keine andere Mittel haben, um sie zu ersetzen. Wir haben keine Steinkohlen, und die Holzpreise sind zu theuer. Die Separatansichten, die ich am Schlusse des Berichts niedergelegt habe, haben keine andere Absicht, als

die Gründe meiner Bedenken näher aufzuklären, und die hohe Kammer zu bestimmen, einen in Frage stehenden Expropriationszwang nicht so leicht auf sich zu nehmen. Mit Zwang wäre vielleicht noch Manches gut zu machen, aber ist das der Weg, den wir Alle wünschen? Wir haben uns schon oft beschwert, daß man den freien Willen zu sehr beschränken wolle. Der Fortschritt in Verbesserungen und Erfindungen beruht mehr auf dem eigenen Willen und der Macht der Concurrnz. Die Landwirtschaft hat noch Vieles zu verbessern, ich will nur an die bessere Anwendung der Jauche und des Düngers erinnern, — auch da könnte man zwingen, aber das eigene Interesse ist der beste Sporn und deshalb bin ich nicht überall mit einem Zwangsgesetze einverstanden. Ich habe geglaubt, daß es nützlich sein könnte, wenn man der Regierung die Bitte vorlegte, durch ihre Staatsorgane verschiedene Klassen des Volkes zu consultiren und genügend competente Richter und Staatsökonomcn über die näheren Bestimmungen eines solchen Gesetzes zu hören. Da aber der Herr Präsident des Staatsministeriums die Zusage ertheilt hat, daß Gewerkskundige, Nationalökonomcn, Wasserbaukundige und Juristen zu Rathe gezogen werden sollen, so lasse ich diesen Antrag fallen und beruhige mich damit. Ich weiß sogar, daß die gründliche Vorbereitung eines solchen Gesetzes sehr schwierig ist und schwerlich auf alle Landeslegenden passend gemacht werden kann, und daß solche bei der Regierung besser gemacht werden kann als anderswo.

Präsident Bekk: Der Abg. Vogelmann hat einen Antrag gestellt auf ein besonders Gesetz über die Benutzung des Wassers überhaupt. Ich werde zuerst den Antrag der Commission zur Abstimmung bringen. Nimmt die Kammer den Antrag der Commission an?

Diese Frage wird bejahend entschieden.

Gottschalk bemerkt, daß durch diesen Beschluß der Kammer zugleich den Petitionen entsprochen sei, die in dieser Sache eingelaufen.

Präsident Bekk: Der Antrag ist angenommen.

Präsident Bekk fragt hierauf: Nimmt die Kammer den Antrag des Abg. Vogelmann an?

Diese Frage wird verneint.
Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der

Beilage Nr. 1

enthalten.

Zur Beurkundung:

Der Präsident.

Beff.

Der Secretär

Mez.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 142. öffentlichen Sitzung,
vom 1. Februar 1845.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlich hohen Hoheit getreuen Stände hat den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes über Wiesenkultur gestellt und begründet.

Die zweite Kammer hat zu Prüfung dieser Motion aus ihrer Mitte eine Commission ernannt, sich von dieser über den Erfund Vortrag erstatten lassen, sofort in der heutigen 142. Sitzung nach vorangegangener sorgfältiger Berathung, in Erwägung

1. daß in unserem Vaterlande noch eine Menge Gelände sich befindet, die entweder
 - a. aus Mangel an Wässerungseinrichtungen keinen oder nur einen sehr geringen Ertrag abwerfen, weil der Graswuchs auf denselben aus Mangel an Feuchtigkeit nicht gedeihen kann, welche aber durch gehörige Bewässerung in gute und vortreffliche Futterkräuter erzeugende Wiesen verwandelt werden können, oder welche
 - b. aus Mangel an Abfluß des Wassers in einem sumpfigen Zustande sich befinden, leicht aber durch gehörige Ableitungen in der Weise verbessert werden können, daß der Boden, der im sumpfigen Zustande nur Binsen und andere schädliche Grasarten hervorbringt, durch Entfernung der stehenden Gewässer, hingegen

zur Erzeugung eines üppigen und gesunden Graswuchses befähigt werde;

2. daß diese Kulturen und Verbesserungen, geschehen sie nun durch Bewässerungen oder durch Entwässerungen, in vielen Fällen nicht vorgenommen werden können, weil die Unternehmung wegen Widerspruchs und sehr oft wegen Eigensinn einzelner Güterbesitzer nicht zu Stande kommen kann, oder weil keine Vereinigung unter den Betheiligten aus Mangel an gesetzlichen Bestimmungen zu Bildung einer Genossenschaft zu erzielen ist;
 3. daß durch Verbesserungen der Wiesen, einer der Hauptstützen der Landwirtschaft, diese letztere sehr gehoben, und überhaupt dadurch der Nationalwohlstand außerordentlich vermehrt werden kann, auch das Beispiel einiger benachbarten Länder, wo nach Erlassung von Wiesen-Kulturgesetzen eine Menge Verbesserungen statt gefunden hat, die ohne dieselben schwerlich je zu Stande gekommen wären, dieses nachweise; endlich
 4. daß mittelst näherer Bestimmungen eines derartigen Kulturgesetzes vielen Rechtsstreiten, die bisher zwischen den Wasserwerk-Besitzern und den Wieseneigenthümern entstanden, vorgebeugt würde,
- beschlossen:
- Eure Königlich hohe Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchst Dieselben wollen gnädigst geruhen, HöchstIhren getreuen Ständen, wo möglich auf dem nächsten Landtage, einen Gesetzesentwurf über Wiesenkultur vorlegen zu lassen, welcher auf folgende Grundzüge gebaut ist:
1. daß eine neue Wiesenbewässerung oder Entwässerung nur dann in Ausführung gebracht werden könne, nachdem über Anlage und Ausführung gründliche Pläne und Ueberschläge vorgelegt und nach genauer Untersuchung durch Sachverständige die Staatsgenehmigung erfolgt sei;
 2. daß derartige Anlagen und Bauten nur dann begonnen werden können, nachdem die dadurch Benachtheiligten vollkommen entschädigt sind;
 3. daß man nur dann Jemanden zur Veränderung seines Grundstückes oder zu einem Aufwand für eine künstliche

Wässerung oder Entwässerung zwingen könne, nachdem eine merkliche Verbesserung, nämlich ein allgemein erheblicher Nutzen des Ganzen nachgewiesen und sich die Eigenthümer von zwei Dritttheilen des betreffenden Terrains freiwillig dafür entschieden haben werden, endlich daß

4. bei diesem neuen Gesetze die Landrechts-Sätze 640 bis 644 in gehörige Berücksichtigung genommen, und aufrecht erhalten werden.

Wir bringen diesen Beschluß der zweiten Kammer in

tieffter Ehrfurcht zu Euerer Königlichem Hoheit Allerhöchsten Kenntniß.

Karlsruhe den 1. Februar 1845.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident.

Beff.

Die Secretäre

Blankenhorn-Krafft

Biffing.